

# Rechenschaftsbericht

des

**EIDGENÖSSISCHEN HÜLFSCOMITÉ**

für

die im Jahr 1839 durch Ueberschwemmung heimgesuchten Kantone

**Uri, Graubünden, Tessin und Wallis.**

Z ü r i c h ,

gedruckt bei J. J. Ulrich.

1857.

## I. Bestellung und Aufgabe des eidgenössischen Hilfscomité.

Als im Herbste 1839 mehrere Gebirgskantone der Schweiz durch verheerende Wasserfluthen heimgesucht wurden, welche über ganze Thalgelände Schrecken und Zerstörung verbreiteten, erwachte in allen Gauen der Eidgenossenschaft das lebhafteste Verlangen, das Unglück der schwer betroffenen Bewohner jener Gegenden durch Gaben brüderlicher Liebe zu mildern und durch gemeinsame Anstrengung sie vor der Wiederkehr so verderblicher Ereignisse, soweit menschliche Kräfte reichen, zu schützen.

Wenige Jahre zuvor, im Sommer 1834, hatten die Thäler des Rheines, der Reuss, der Rhone und des Tessin bereits ähnliche Verwüstung erlitten. Von denselben Gefühlen geleitet, hatten damals die Eidgenossen aller Kantone und die im Auslande befindlichen Schweizer durch reichliche Unterstützungen ihre Theilnahme an dem Schicksale der Verunglückten bewiesen. Angeregt durch ihren Vorstand, den greisen Herrn J. Kaspar ZELLWEGER von Trogen, hatte die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft im Namen Aller das Werk der Liebe zur Hand genommen. Neben zahlreichen Gaben an Lebensmitteln, Kleidern und Hausgeräthe war eine Summe von 353,654 Frkn. 11 Rppn. a. Schw.-W. durch die Gesellschaft theils unter die einzelnen Beschädigten vertheilt, theils zur Wiederherstellung der Dämme und Wuhungen bestimmt worden, durch welche der Lauf der wilden Ströme geregelt werden sollte. Freilich, im Vergleich zum Umfange der Verheerungen, noch immer ein Geringes! Denn auf nicht weniger als 4,711,574 Frkn. 1 Rppn. hatte sorgfältige Untersuchung den erlittenen Schaden angeschlagen. (Vergl. die gedruckte »Hauptrechnung über die dem Centralcomité der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft zur Verfügung gestellten Liebessteuern etc. von S. SPÖNDLIN, alt Regierungsrath, Mitglied und Quästor des Comité.« Zürich. Ulrich. März 1836.)

Um so mehr gab sich nun, nach der Wiederholung so grossen Unglückes, der Wunsch kund, nicht allein die dringende Noth der abermals heimgesuchten Thalbewohner zu erleichtern, sondern auch auf umfassendere Weise für die künftige Sicherung ihrer Wohnsitze und Fluren zu sorgen und ihnen zur Ausführung grösserer schützender Werke Mittel an die Hand zu geben.

Der eidgenössische Vorort Zürich traf hiezu die Einleitungen. Während in einer Reihe von Kantonen theils die Regierungen, theils Vereine, theils Privaten Liebessteuern für die Beschädigten zu sammeln beschäftigt waren, zum Theil auch unmittelbar Gaben an Letztere sandten, beschäftigte sich der Vorort mit den Vorbereitungen zu möglichst zweckmässiger Verwendung der eingesammelten Steuern. Die Kantone Uri, Tessin und Wallis waren diessmal der Hauptschauplatz der Verheerungen gewesen, welche die von anhaltendem Südwinde und Regen aufgelösten Schneefelder des Gotthards und der ihn umgebenden Firnen am 15. September und 5. und 6. Oktober 1839 über die Niederungen gebracht hatten. Der Vorort sandte sofort den Herrn Obergeringieur NEGRELLI in Begleitung des Herrn Ingenieur LOREZ in jene Kantone ab, um sich in denselben von dem Umfange der erfolgten Zerstörungen durch persönliche Anschauung

zu unterrichten und die erforderlichen Vorschläge über die nothwendigen Massnahmen zur Verminderung und Abwendung künftiger Gefahren zu hinterbringen. Herr **NEGRELLI** entsprach diesem Auftrage durch ausführlichen Bericht d. d. 30. Dezember 1839; den erlittenen Schaden schlug er nach vorläufiger Uebersicht an:

im Kanton Uri zu	181,000	Frkn.,
» » Tessin zu	1,370,000	»
» » Wallis »	273,000	»

Summa 1,824,000 Frkn. a. Schw.-W.

(S. den gedruckten »Bericht des als eigenössischer Experte in die durch die Ueberschwemmungen vom 15. Herbstmonat und 5. und 6. Weinmonat vorzüglich heimgesuchten Kantone Uri, Tessin und Wallis gesendeten Herrn Obergeringieur **NEGRELLI** über die dortigen Verheerungen und die Mittel, künftigen ähnlichem Schaden möglichst vorzubeugen.« Zürich, 30. Dezember 1839).

Sodann veranstaltete der Vorort im Februar 1840 eine Konferenz von Abgeordneten theils derjenigen Stände, deren Regierungen die Einsammlung von Liebessteuern angeordnet hatten, theils der Kantone Uri, Tessin und Wallis, indem er zugleich das damalige Präsidium der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft, Herrn. Dr. **KERN**, zur Theilnahme an den Verhandlungen einlud, und legte dieser Konferenz die Aufgabe vor, über die Vertheilung und Verwendung der einzusammelnden Liebessteuern die geeigneten Anträge zu Handen der Stände zu entwerfen, aus welchen dieselben flossen.

Nachdem von Abgeordneten von Uri, Tessin und Wallis die erforderlichen Aufschlüsse über die dortseitigen Verhältnisse ertheilt worden waren, wobei sich u. A. ergab: 1) dass nachträgliche Schätzung des erlittenen Privatschadens in diesen Kantonen den Gesamtbetrag des Schadens bedeutend höher gestellt habe, als die vorläufige Schätzung des eigenössischen Experten, welche mehr nur die öffentlichen Werke (Strassen, Brücken, Wuhren etc.) beschlagen, nämlich:

für Uri auf	Frkn.	355,889,
» Tessin »	»	1,408,956,
» Wallis »	»	376,413.

Summa Frkn. 2,141,258 a. Schw.-W.,

2) dass von den zu Wuhren bestimmten Hülfsgeldern vom Jahr 1834 noch unverwendet geblieben seien:

im Kanton Uri	zirka	Frkn.	30,000,
» » Tessin »	»	15,000 à	20,000,
» » Wallis »	»	Frkn.	17,000,

zirka Frkn. 67,000 a. Schw.-W.,

und nachdem der Konferenz ein nachträglich eingekommenes Unterstützungsgesuch der Regierung von Graubünden für einige dortige Gemeinden in den Thälern von Puschlav, Bergell und Valcava vorgelegt worden, welche durch die Wasserverheerungen vom Herbste 1839 ebenfalls schwer betroffen worden, schritt die Konferenz zu Berathung der Fragen:

- A) Soll der Kanton Graubünden bei der Vertheilung der vorerwähnten Liebesgaben berücksichtigt werden und in welchem Masse?
- B) In welcher Weise sollen die gesammelten Gaben unter die von Wasserverheerungen im Herbst 1839 heimgesuchten Kantone vertheilt werden? und
- C) Wozu sollen jene Gaben in den betreffenden Kantonen verwendet werden?

Nach Anhörung und einlässlicher Diskussion der Anträge einer besondern Kommission wurden über diese Punkte im Wesentlichen nachfolgende Beschlüsse von der Konferenz gefasst:

## ad A.

Der Regierung des Kantons Graubünden soll von den eingesammelten Liebesgaben eine runde Summe von 4000 Franken (a. Schw.-W.) zu selbst gutfindender zweckmässiger Verwendung in den geschädigten Gemeinden jenes Kantons verabfolgt werden.

## ad B.

1) Als alleiniger Massstab für die Vertheilung des nach Abzug obiger Summe übrig bleibenden Betrages der eingesammelten Liebesgaben unter die Kantone Uri, Tessin und Wallis sollen weder die durch die betreffenden Kantone angestellten, noch die durch den eidgenössischen Experten vorgenommenen Schadensschätzungen angenommen werden; vielmehr soll dabei eben so sehr auf die Lage, die mehr oder weniger glücklichen Verhältnisse und auf die Erwerbsquellen der betreffenden Kantone Rücksicht genommen werden.

2) Die Vertheilung jenes Gesamtbetrags geschieht, wie folgt:

- a. Ein Viertheil fällt dem Kanton Uri zu, sammt den für diesen Kanton ausschliessend bestimmten Vorzugsgaben.
- b. Zwei Viertheile nebst den betreffenden besondern Vorzugsgaben erhält der Kanton Tessin.
- c. Ein Viertheil erhält der Kanton Wallis sammt den für diesen Kanton besonders bestimmten Vorzugsgaben.

## ad C.

1) Die Verwendung der den betreffenden Ständen zugeschienenen Beiträge soll Statt finden, wie folgt:

- a. Im Kanton Uri darf ein Viertheil des Betrags für Unterstützung der Dürftigsten, drei Viertheile sollen für zweckmässige Uferbauten verwendet werden.
- b. Im Kanton Tessin darf ein Drittheil des Betrags für Unterstützung der Dürftigsten, zwei Drittheile desselben sollen für zweckmässige Uferbauten verwendet werden.
- c. Im Kanton Wallis darf die eine Hälfte des Betrags für Unterstützung der Dürftigsten, die andere Hälfte soll für zweckmässige Uferbauten verwendet werden.

2) Die für sachgemässe Uferbauten bestimmten Summen dürfen nur für solche Bauten verwendet werden, deren Ausführung Privaten oder Korporationen, nicht aber für solche, deren Unterhalt dem Staat obliegt.

3) Die aus den im Jahr 1834 eingesammelten Steuerbeiträgen noch zu bewerkstelligenden Uferbauten sollen mit denjenigen in Einklang gebracht werden, welche aus den im Jahr 1839 eingesammelten Steuerbeiträgen ausgeführt werden können.

## D.

Um aber auch die genaue Vollziehung dieser Anordnungen zu bewerkstelligen, zu sichern und bei den zu unternehmenden Werken möglichst nach dem Rathe der Sachverständigen zu verfahren, wurde von der Konferenz im Fernern bestimmt:

1) Der Ertrag der eingesammelten und der Konferenz zur Verfügung gestellten Unterstützungsbeiträge soll in eine Kasse vereinigt und deren Verwaltung und vorschriftgemässe Verwendung einem eidgenössischen Hilfscomité übertragen werden.

2) Die Hilfscomité's der Kantone Uri, Tessin und Wallis haben über die Verwendung der für Unterstützung Dürftiger bestimmten Summen öffentliche Rechenschaft abzulegen und dieselbe dem eidgenössischen Hilfscomité mitzutheilen.

3) Die Kantone Uri, Tessin und Wallis werden durch geschickte Ingenieure auf ihre eigenen Kosten vollständige Situationspläne, Baubeschriebe und Kostendevisen der einer Korrektur bedürftigen Stellen der betreffenden Flussbette aufnehmen lassen.

4) Diese Pläne und Baubeschriebe sollen vor ihrer Ausführung dem eidgenössischen Hilfscomité eingesandt werden, welches dieselben durch einen eidgenössischen Oberingenieur prüfen lässt, und je nach Massgabe des Befundes dieses Letztern deren Ausführung aus den Steuerbeiträgen genehmigt oder verweigert.

5) Der vorerwähnte eidgenössische Oberingenieur wird durch den eidgenössischen Vorort bezeichnet.

6) Das eidgenössische Hilfscomité soll auf möglichste Beschleunigung der als sachgemäss erkannten Uferbauten dringen und dabei die thätige Unterstützung von Seite der betreffenden Kantone in Anspruch nehmen.

7) Den Kantonen Uri, Tessin und Wallis wird eine strenge Aufsicht auf die Waldkultur dringend empfohlen, namentlich soll das Weiden in jungen Pflanzungen, sowie das Zerstören und gänzliche Abholzen bestehender Waldungen möglichst vermieden werden.

Zugleich schritt die Konferenz zur Bestellung des zu ernennenden eidgenössischen Hilfscomité in den Personen der HHerrn:

Bürgermeister HESS, von Zürich, Präsident,  
 J. C. ZELLWEGER, von Trogen,  
 Dr. KERN, von Frauenfeld,  
 Regierungsrath SPÖNDLI, von Zürich,  
 Landammann SCHINDLER, von Glarus,  
 Rathsherr Dr. HEUSLER, von Basel,  
 General GUIGUER, von Lausanne,  
 DUBOIS-BOVET, von Neuenburg,  
 Dr. RAHN-ESCHER, von Zürich,  
 Staatskassaverwalter SUTER, von Aarau,  
 Direktor PESTALOZZI-HIRZEL, von Zürich,

indem sie dieses Comité beauftragte, einerseits die Konferenzbeschlüsse zur Kenntniss des h. eidgenössischen Vorortes und der beteiligten Stände zu bringen, anderseits den Vorort um Bezeichnung des eidgenössischen Oberingenieurs anzugehen, für sich selbst aber die Ernennung eines Kassiers und Aktuars vorzunehmen.

Beides fand binnen kurzer Frist wirklich statt. Die sämmtlichen betreffenden Stände ertheilten den gefassten Beschlüssen ihre Ratifikation; der Vorort bezeichnete den Herrn Oberst HCH. PESTALOZZI in Zürich als eidgenössischen Oberingenieur und das Comité ernannte zu seinem Kassier Herrn Registrator AMMANN, zu seinem Aktuar Herrn J. MARTIN USTERI, beide in Zürich, welche die Gefälligkeit hatten, die diessfälligen Geschäfte zu übernehmen.

Auf diese Weise bevollmächtigt und unterstützt trat das Hilfscomité seine Wirksamkeit an, indem es übrigens an die in Zürich wohnenden Mitglieder, als an einen engern Ausschuss, die Aufgabe übertrug, die Geschäfte zu leiten und nur bei Behandlung wichtigerer Gegenstände die auswärtigen Mitglieder sei es zu besammeln, sei es schriftlich zu befragen.

(Vergl. das gedruckte »Protokoll der durch den eidgenössischen Vorort zum Zweck der Festsetzung des Vertheilungs- und Verwendungsmodus der zu Gunsten der Wasserbeschädigten mehrerer schweizerischer Kantone eingesammelten Liebesgaben einberufenen Konferenz von Standesabgeordneten«, Zürich, den 17.—19. Hornung 1840, und das handschriftliche »Protokoll des eidgenössischen Hilfscomité«.)

## II. Wirksamkeit des Hilfscomité und seines Ausschusses.

Wie aus den obigen Konferenzbeschlüssen hervorgeht, war die Aufgabe, welche das eidgenössische Hilfscomité sich zugewiesen sah, eine ziemlich umfassende, und man durfte nicht hoffen, dieselbe binnen sehr kurzer Frist zu lösen, so dringend manche der Arbeiten erscheinen mussten, deren Ausführung hervorgerufen und überwacht werden sollte.

Schon die Einsammlung und sorgsame Verwaltung der Steuerbeiträge, von denen ein grosser Theil erst nach Massgabe der vorschreitenden Bauten zur Verwendung kommen konnte, war mit vielfacher Mühe, namentlich für das Quästorat, verbunden; denn mit Einschluss einiger nachträglicher Gaben belief sich die Gesamtsumme derselben auf Frkn. 242,640. 67 Rp. (S. die nachfolgende Hauptrechnung.) Auch die Kontrollirung der Steueraustheilung unter die einzelnen beschädigten Privaten in den verschiedenen Kantonen, mit Bezug auf die dabei angewandten Grundsätze, war nicht ganz leicht. Am meisten aber musste voraussichtlicher Weise das Unternehmen zweckmässiger Uferbauten mit mannigfachen und zeitraubenden Schwierigkeiten verbunden sein. Denn so sehr auch das Comité darauf rechnen durfte, dass die Regierungen der betreffenden Kantone im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt ihrer Bevölkerungen dieses Unternehmen aufs kräftigste fördern würden, so konnte man sich doch nicht bergen, dass dessenungeachtet vielfache Hindernisse dabei zu überwinden sein werden. Sehr verwickelte Verhältnisse mussten hiebei zur Sprache kommen; das gegenseitige Mass der Betheiligung des Staates, der Gemeinden, der einzelnen Uferanstösser, an den auszuführenden Arbeiten musste ausgemittelt, der Widerstand besiegt werden, den Vorurtheile, Eifersucht oder Eigennutz bei manchen Betheiligten voraussetzen liessen; grosse Opfer waren überdiess von der Gesamtheit derselben noch zu bringen, wenn Wesentliches zu Stande kommen sollte. Denn im Vergleiche zu dem Wünschbaren waren die Mittel des Hilfscomité immerhin sehr klein und man musste sich auf die allernothwendigsten Werke beschränken. Nur die thätigste Verwendung des Comité und unentwegtes Festhalten an den ihm vorgezeichneten Konferenzbeschlüssen konnte zu einem erwünschten Ziele führen.

Dennoch war zu hoffen, dass bei rüstiger Thätigkeit und gutem Willen von allen Seiten die gestellte Aufgabe im Zeitraum einiger Jahre vollendet sein werde. Allein ausserordentliche Umstände kamen hinzu, die dieses Ziel immer ferner rückten und dem Comité nicht erlaubten, seine Wirksamkeit früher als mit dem gegenwärtigen Zeitpunkte abzuschliessen. Die Jahre grosser innerer Erschütterungen der Eidgenossenschaft waren angebrochen, wo immer wiederholte Parteikämpfe fast alle Kantone durchzuckten, und Aufmerksamkeit und Kräfte von Behörden und Volk auf ganz andere Gebiete, als diejenigen gemeinsamer Friedenswerke, hinlenkten. Wallis war, gerade im Augenblicke jener Konferenzverhandlungen, in zwei Kantone, unter zwei Regierungen gespalten; Uri sollte bald an den grossen schweizerischen Bewegungen Theil nehmen; Tessin, in steten innern Kämpfen und in beständigem Wechsel entgegengesetzter Systeme begriffen, später auch durch äussere Verhältnisse bedrängt, verlor die Aufgabe seiner Uferbauten, trotz aller dringenden Mahnungen von Seite des Comité, Jahre lang ganz aus den Augen. Wohl wären diese Zögerungen von den schlimmsten Folgen begleitet gewesen, wenn inzwischen ähnliche Naturereignisse, wie diejenigen von 1834 und 1839, sich wiederholt hätten. Da aber die göttliche Vorsehung diess gnädig verhütete, so blieben nicht allein diese gefürchteten Folgen aus, sondern es führte die Verzögerung in den beabsichtigten Unternehmungen den Vortheil herbei, dass für diese selbst noch gründlichere Vorprüfung eintreten konnte und die verfügbaren Mittel weit über den Betrag anwuchsen, auf den sie im ersten Augenblicke sich belaufen hatten. Der gegenwärtige Bericht des Comité leistet hiefür den Nachweis. Indem wir

in demselben die Verrichtungen des Comité mit Bezug auf die beteiligten Kantone in derjenigen Reihenfolge aufzählen, in welcher seine Aufgabe für jeden Kanton insbesondere ihre Erledigung fand, verweisen wir auf die angeschlossene Hauptrechnung als Beleg für die einzelnen Angaben

### A. Graubünden.

Mit Bezug auf diesen Kanton war dem Comité durch den Konferenzbeschluss (I. ad A oben) eine höchst einfache Massregel vorgeschrieben. Entsprechend diesem Auftrage übersandte dasselbe am 31. März 1840 der Regierung von Graubünden einen Betrag von 4000 Frkn. a. Schw.-W., nebst eingelangten 100 Francs de France von Neuenburg und 3 a. Schweizerfranken von Zürich, als Vorzugsgabe, welche die Geber ausdrücklich für diesen Kanton bestimmt hatten. Zugleich wurde die Regierung eingeladen, später über die Verwendung dieser Gaben dem Comité Mittheilung machen zu wollen. Es geschah diess mittelst Schreiben der Regierung vom 13. November 1841, welchem die Vertheilungslisten beigelegt waren, und das Comité fand die geschehene Vertheilung vollkommen zweckmässig und verdankenswerth.

### B. Wallis.

Schon unterm 24. März 1840 hatte das Comité an die Regierungen von Wallis, Uri und Tessin die Einladung gerichtet, ihm gemäss den Konferenzbeschlüssen mittheilen zu wollen, nach welchen Grundsätzen sie die Vertheilung der Handsteuern an die bedürftigen Wasserbeschädigten vorzunehmen gedenken und welche Einleitungen zu diesem Zwecke getroffen worden. Das Comité wiederholte diese Einladung an Wallis, nachdem der Präsident des dortigen Central-Hülfscomité, Herr PETER VON COURTEN, in einem Volksaufstande ein unglückliches Ende gefunden hatte und eine neue Konstituierung des Kantons erfolgt war, am 10. April 1840. Es erhielt hierauf die Anzeige, dass eine neue Unterstützungskommission für den Kanton bestellt worden, an deren Spitze Herr Domherr JOSEPH ANTON BERCHTOLD in Sitten stehe, und trat nun mit Herrn BERCHTOLD zu Handen jener Kommission in Verbindung. Im Laufe des Jahres 1840 wurden Letzterer als Betrag der zu Handsteuern zu verwendenden Hülfsfelder gesandt:

Vorzugsgaben für den Kanton Wallis	Frkn. 4,062. — Rp. a. Schw.-W.
Hälfte seines $\frac{1}{4}$ der allgemeinen Liebessteuer	» 15,025. — » »
	<hr/>
Summa	Frkn. 19,087. — Rp. a. Schw.-W.

Die Kommission legte dem eidgenössischen Hülfscomité als Grundsätze für die Vertheilung vor:

- 1) dass nur diejenigen Beschädigten bedacht werden sollten, die nicht über 2000 Franken reines Vermögen besitzen (so war es auch bei der Steuer von 1834 gehalten worden);
- 2) dass unter diesen Beschädigten selbst drei Klassen unterschieden werden:
  - a. ganz Arme mit keinem oder sehr kleinem Vermögen und mit zahlreicher Familie;
  - b. etwas Bemitteltere, jedoch mit Familie Beschwerte;
  - c. Bemitteltere ohne Familie;
- 3) dass die erste Klasse 35 %, die zweite 28 %, die dritte 21 % des erlittenen Verlustes als Beisteuer erhalten solle.

Das eidgenössische Hülfscomité hiess diese Grundsätze und die darauf begründeten Vertheilungslisten gut, und es fand hierauf die Austheilung statt, wobei auch die theils vom Jahr 1834 herrührenden, theils privatim der Unterstützungskommission zugekommenen Gaben nach den gleichen Grundsätzen, wie die Liebessteuern von 1839, behandelt wurden. Die Kommission legte unterm 25. Hornung 1841 öffentliche Rechenschaft ab. Es ergab sich hieraus, dass — nach

Abzug der für Handsteuern bestimmten Gelder — noch eine Summe von 17,000 Frkn. a. Schw.-W. aus den Hülfgeldern von 1834 her für Uferbauten übrig blieb, so dass (mit Einschluss eines bereits vom eidgenössischen Hilfscomité dorthin gesandten Betrages von 6000 Frkn.) im Wallis 23,000 Frkn., in den Händen des Comité noch Frkn. 18,568. 59 Rp. a. Schw.-W. für Uferbauten verfügbar waren. (S. die gedruckte »Rechnung über die zu Gunsten der Wasserbeschädigten von 1839 gesammelte und an die hierüber bestellte Kommission eingehändigte Steuer«. Sitten 1841. Buchdruckerei von Schmid u. Murmann.)

Schwieriger war es nun, die erforderlichen Uferbauten zweckmässig in Gang zu bringen. Die Unterstützungskommission im Wallis hatte die Ansicht geäußert, der noch vorhandene Rest der Steuergelder von 1834 sollte ganz zu Handgaben verwendet und die übrige Liebessteuer für Herstellung der Wuhren unter die dortigen Zehnen und Gemeinden vertheilt werden. Gemäss seiner Aufgabe konnte das eidgenössische Hilfscomité hiezu keineswegs einwilligen; es bestand darauf, dass jener Betrag gleich der verfügbaren Hälfte von 1839 zu besondern Uferbauten verwendet werde und die Einleitung und Ausführung der zu unternehmenden Bauten gemäss den Konferenzbeschlüssen vom Februar 1840 erfolge.

Um desto sicherer hiezu zu gelangen, ersuchte es den Herrn Ingenieur R. LA NICCA von Chur, das Wallis zu bereisen und theils den Lauf der Rhone im Allgemeinen, theils die speciell bedrohte Gegend von Briegerbad im Besondern einer Untersuchung zu unterwerfen und über die zweckmässigste Verwendung der Hülfgelder der Regierung von Wallis sowohl, als dem Hilfscomité, sein Gutachten einzureichen. Nachdem Herr LA NICCA von den Konferenzbeschlüssen Kenntniss genommen und die Instruktionen des Comité empfangen hatte, begab er sich im Oktober 1840 ins Wallis und übermachte dem Comité am 23. Dezember gl. J. seinen ausführlichen Bericht über seine dortigen Wahrnehmungen und seine Vorschläge. Nach Prüfung dieser Akten und Eingang vervollständigender Vorarbeiten, welche Herr LA NICCA gewünscht und eingeleitet hatte, erklärte sich der eidgenössische Oberingenieur mit den Ansichten des Herrn Abgeordneten für völlig einverstanden, und das Comité fasste einen denselben entsprechenden Beschluss. In Berücksichtigung, dass im Wallis sehr viel für den Flussbau gethan und dabei im Allgemeinen nach richtigen Grundsätzen verfahren werde, dass es aber um so nothwendiger und wünschbarer erscheine, dem Misstrauen entgegen zu arbeiten, welches dieses Wuhrsystem durch die bei hohen Flussanschwellungen entstandenen Schädigungen in der Meinung des Volkes erleide, und dass dieses am besten durch die gründliche systematische Ausführung der Korrektion einer Stromsektion geschehe, beschloss das Comité, die verfügbaren Mittel in dieser Weise zu verwenden, zumal sie zu ausgedehnter Korrektion des ganzen Rhonelaufes bei weitem nicht hingereicht, auf viele einzelne Punkte vertheilt aber keinen befriedigenden Erfolg versprochen haben würden. Es wurden daher die beiden Stromabtheilungen von Brieg und Naters und vom Briegerbad, längs denen durchgreifende Bauten am nothwendigsten und dringendsten sich zeigten, als die Punkte bezeichnet, wo die Hülfgelder von 1834 und 1839 ihre Verwendung finden sollten, gemeinsam mit den vom Kanton Wallis und den beteiligten Gemeinden aufzubringenden Mitteln. Dieser Beschluss ward der Regierung und der Unterstützungskommission von Wallis mitgetheilt und kam in gemeinsamem Wirken mit denselben zur vollen Ausführung, die freilich mehrere Jahre in Anspruch nahm. Die Anlegung eines grossen Rhonedurchstiches bei Naters wurde in den Jahren 1840—1845 durchgeführt, eine bedeutende Uferbaute bei Briegerbad unmittelbar hernach begonnen, und das eidgenössische Hilfscomité konnte bis im Juni 1847 die ihm zur Verfügung zustehenden Hülfgelder für Wallis im Gesamtbetrage von Frkn. 18,568. 59 Rp. a. Schw.-W. an diese zweckgemäss angelegten und ausgeführten Bauten verabfolgen, während



gleichzeitig auch die im Wallis selbst noch liegenden Hülfgelder von 23,000 Frkn. von den dortigen Behörden dahin bestimmt wurden.

### C. Uri.

Hier nahm die genauere Ausmittlung des Schadens der einzelnen Beschädigten eine ziemlich geraume Zeit in Anspruch, so dass erst im Januar 1841 die obrigkeitliche Genehmigung der Schätzungstabellen erfolgte, auf welche gegründet die Vertheilung der Liebessteuern an die beschädigten Privaten vorzunehmen war. Die Hülfs-gesellschaft in Uri unternahm diese Vertheilung, wobei mit Einwilligung des eidgenössischen Hülfscomité ebendieselben Regeln zu Grunde gelegt wurden, welche im Jahr 1834 beobachtet worden. Die Beschädigten wurden nach ihren Vermögens- und Familienverhältnissen in drei Klassen getheilt, wovon nur den beiden erstern Anspruch auf Unterstützung zuerkannt und der ersten 20 %, der zweiten 12 % des erlittenen Schadens vergütet wurde. Im September 1841 konnte das eidgenössische Hülfscomité die von der Hülfs-gesellschaft eingesandten Tabellen und Rechnungen prüfen und vollständig billigen. Seinerseits hatte es zur Vertheilung verabfolgt:

Vorzugsgaben für den Kanton Uri	Frkn. 10,050. 90 Rp. a. Schw.-W.
Aus der allgemeinen Liebessteuer	» 972. 10 » »

Summa Frkn. 11,023. — Rp. a. Schw.-W.

Der ganze übrige Theil der Liebessteuer von 1839 wurde für die vorzunehmenden Uferbauten bestimmt; ebenso auch, zu grosser Befriedigung des Comité, ein bei der Vertheilung sich ergebender Kassasaldo von Frkn. 3793. 77¼ Rp. und eine von dem I. Frauenverein in Altdorf gesammelte Summe von Frkn. 5745. 43 Rp. Ueberdiess ergab sich, dass vom Jahr 1834 her noch ein Betrag von 22,000 Frkn. a. Schw.-W. für Uferbauten vorhanden und zinstragend angelegt sei. (Vergl. den gedruckten »Rechenschaftsbericht der Hülfs-gesellschaft von Uri über die zu Händen der Wasserbeschädigten von 1839 eingegangenen Liebesgaben«. Altdorf. Gedruckt bei Franz Xaver Z'graggen. 1841. und die ebenfalls gedruckten: »Nachträgliche Bemerkungen zum Rechenschaftsbericht etc.« Altdorf, 31. Juli 1841.)

In Anbetracht der bedeutenden Summen, welche somit für die Uferbauten im Kanton Uri verfügbar blieben, strebte das eidgenössische Hülfscomité um so mehr mit aller Anstrengung dahin, dass diese Mittel auf eine zweckmässige, durchgreifende und zum Wohle des ganzen Reussthal's dienende Weise zur Verwendung kämen, und suchte hiezu die Regierungsbehörden von Uri möglichst anzuregen. Zu diesem Ende ging es denselben zunächst bei den erforderlichen Vorarbeiten nach Kräften an die Hand. Die Konferenzbeschlüsse vom Februar 1840 schrieben vor, dass die Aufnahme der nöthigen Pläne u. s. f. Sache der betheiligten Kantone sei; da sich nun anfänglich manche Schwierigkeiten zeigten, hiefür geeignete Sachverständige zu finden, so trat das Hülfscomité mit jenen Behörden hierüber in Verbindung, und es gelang ihm, denselben die gewünschte Aushilfe zu verschaffen. Durch seine Vermittlung und nach den Anweisungen des eidgenössischen Oberingenieurs fanden im Herbste 1840 durch die Herren Ingenieure HEGNER von Galgenen, GONZENBACH und EBERLE die erforderlichen Vermessungen längs der Reuss und am Schächen statt, auf welche gegründet im Frühjahr 1842 die Pläne und Baubeschreibungen für neue Uferbauten vollständig vorlagen. In Uebereinstimmung mit den Ansichten des Comité legte dann die Regierung von Uri diese Vorarbeiten dem Herrn Ingenieur LA NICCA vor mit dem Ansuchen, solche prüfen und nach vorgenommener Lokalbesichtigung ihr seine Vorschläge über die vorzunehmenden Uferbauten einreichen zu wollen, ein Ansuchen, welches das Comité seinerseits unterstützte; aber erst im Spätjahr 1842 war es Herrn LA NICCA möglich, demselben zu entsprechen. Seine Vorschläge, welche die Regierung von Uri unterm 20. Hornung 1843

dem Hilfscomité übermittelte, gingen auf eine durchgreifende Korrektion der Reuss von Amstäg an bis zum See hin und bezeichneten namentlich einen Durchstich für den Auslauf der Reuss in den See als erste und wichtigste Arbeit. Der eidgenössische Oberingenieur nach Prüfung dieser Vorschläge erklärte sich mit denselben im Wesentlichen durchaus einverstanden, und das eidgenössische Hilfscomité hätte gerne gesehen, wenn sofort zur Ausführung derselben geschritten worden wäre. Allein die Regierung von Uri, indem sie die technische Zweckmässigkeit der Vorschläge völlig anerkannte, trug doch Bedenken, ein so grosses Werk an die Hand zu nehmen, einerseits wegen der sehr beträchtlichen Kosten, die auch von ihr bedeutende Opfer verlangten, anderseits wegen der Schwierigkeiten, denen dasselbe in den Verhältnissen der Wuhrpflichtigen, in der Meinung der Bevölkerung und in dem Vorurtheile begegnen musste, es werde durch den projektirten Durchstich am See nur ein einzelner Landestheil begünstigt, die übrigen aber von der Wohlthat der eidgenössischen Unterstützung für Uferbauten gewissermassen ausgeschlossen. Die Regierung ging daher auch den Herrn Ingenieur ABRAHAM EMANUEL MÜLLER von Altorf um ein Gutachten über den Gegenstand an, und nachdem dieser im Sommer 1844 eine Untersuchung vorgenommen, reichte er der Regierung den Plan und Vorschlag eines Reussdurchstiches von der Seedorferbrücke weg bis zum See ein, welchen dieselbe am 2. Januar 1846 dem Hilfscomité mit dem Bemerkten übersandte, der Landrath habe dem Projekte von Herrn MÜLLER in technischer Beziehung den Vorzug und seine Genehmigung erteilt, ohne jedoch noch irgend welche Verbindlichkeit mit Bezug auf die Ausführung eingehen zu können. Nachdem sich hierauf das Hilfscomité durch den Bericht des eidgenössischen Oberingenieurs überzeugt, dass auch der Plan des Herrn MÜLLER den Verhältnissen entspreche, dass durch dessen Ausführung dasjenige erfüllt würde, was die Herren NEGRELLI, LA NICCA und PESTALOZZI übereinstimmend als Haupterforderniss künftigen Schutzes des Reussthalles vor Ueberfluthungen bezeichnet hatten, und dass hiezu, bei einiger Mitwirkung der Wuhrpflichtigen, die vorhandenen Hilfsmittel hinreichen würden, während eine Totalkorrektion der Reuss diese weit übersteigen müsste, so beschloss es, mit allem Nachdruck auf die Verwirklichung dieses Vorschlages des Herrn MÜLLER hinzuarbeiten und hiezu allein die Verwendung der eidgenössischen Hilfsgelder zu bewilligen. In diesem Sinne wurden eindringlichst, schriftlich und durch Besprechung bei veranstalteten Konferenzen, Verhandlungen mit der Regierung von Uri geführt, und nachdem diese mehrere Jahre hindurch angedauert, nachdem ein Beschluss der Bezirksgemeinde Uri vom 9. Mai 1847 neuen Aufschub in die Sache zu bringen gedroht hatte, sah sich das Comité endlich im Frühjahr 1849 dem Ziele seiner Wünsche nahe gebracht, als die Landsgemeinde des Bezirkes Uri am 13. Mai 1849 beschloss, an das Werk der Korrektion der Reuss sofort Hand anzulegen, dasselbe mit Geradeleitung des Flusses von der Seedorferbrücke bis zum See nach dem Plane des Herrn MÜLLER zu beginnen und dann auch weiter hinauf gegen die Attinghauserbrücke fortzusetzen, soweit die hiezu verfügbaren Mittel hinreichen. Allerdings erlitt auch jetzt noch die Ausführung dieser projektirten Baute einige Verzögerung; erst im Dezember 1849 konnten dem Hilfscomité die definitiven, nach Besprechung zwischen den Herren MÜLLER und PESTALOZZI vereinfachten Plane für den Reusskanal vorgelegt und von dem Comité, wie von der Regierung von Uri, genehmigt werden. Aber es ging, nachdem im Frühjahr 1850 die Arbeiten wirklich begonnen hatten, mit denselben rasch vorwärts, und bereits am 11. April 1851 konnte die Reuss in den neuen Kanal bei der Seedorferbrücke eingeleitet werden, dessen gute Konstruktion und wohlthätige Wirkung sich auch sofort bewährten. Unter Controle des Herrn FR. XAVER SCHWYZER, als von der Regierung bestellten leitenden Ingenieurs, hatte Herr MÜLLER selbst als Uebernehmer im Akkord die Arbeiten ausgeführt. Am 11. Juli 1852 erfolgte die Kollaudation des vollendeten Werkes. In Gegenwart der Regierung von Uri, des Siebnergerichts von Reuss und Schächen,

als Wuhropolizeibehörde, und des Erbauers besichtigte der eidgenössische Obergeringieur, begleitet von dem Aktuariat des Hülfscomité, den Kanal und fand denselben sehr befriedigend angelegt. Es erzeugte sich, dass der Abfluss der Reuss in demselben auf rasche, aber ruhige und gleichmässige Weise stattfindet, der Fluss sich sein Bette der gehegten Absicht gemäss eingegraben habe und dass die bedeutende Masse seines Geschiebes nunmehr wirklich in den See abgeführt werde, wie es für das umliegende und das höher gelegene Land so wünschbar ist. Nach geschehener Untersuchung fand dann eine Berathung sämmtlicher Theilnehmenden auf dem Rathhause in Allorf statt, in Folge welcher die Regierung von Uri die verdankende Abnahme des Baues gegen Herrn Ingenieur MÜLLER beschloss, gemäss den von den Abgeordneten des Comité geäusserten Ansichten und Wünschen.

In der That gereicht dieses grosse Werk seinem Erbauer, der mit seltener Beharrlichkeit und Aufopferung die Arbeiten ausgeführt hat, dem Kantone und den Eidgenossen, deren vereinte Anstrengungen die Mittel dazu gewährt haben, gleichmässig zur Ehre; es hat seine Vollendung sich immer unbestrittener als höchst wohlthätig für das ganze Reussthal erwiesen und lässt für die ganze Zukunft des Landes die segensreichste Wirkung hoffen. Mit Vergnügen hatte das Hülfscomité die ihm zu Gebote stehenden Gelder nach Massgabe der vorschreitenden Arbeiten zu der Ausführung verabfolgt. An die über 106,000 Frkn. a. Schw.-W. ansteigenden Gesamtkosten des Baues wurden, gleichzeitig und rataweise, einerseits die in Uri zur Verfügung gebliebenen Hülfs-gelder von 1834 und 1839 und der Beitrag des dortigen Frauenvereins, zusammen im Gesamtbetrage von zirka 39,000 Frkn., andererseits der dem Hülfscomité zu Gebote stehende Betrag von Frkn. 46,258. 12 Rp. verwendet, der Ueberrest von Seite der Behörden und Wuhrpflichtigen von Uri bestritten.

Allein der günstige Erfolg dieses Werkes hat sich noch über seine unmittelbaren Wirkungen hinaus erstreckt, indem durch letztere die Behörden von Uri ermuthigt wurden, auch auf die künftige Fortsetzung einer zweckmässigen Flusskorrektur von Seedorf an aufwärts Bedacht zu nehmen. Das eidgenössische Hülfscomité, überzeugt, dass schon die Sicherung des neuen Reusskanals eine solche Fortsetzung höchst wünschbar, ja nothwendig mache, hatte sich mit Bedauern nicht mehr im Stande gesehen, Uri auch hiezu mit Mitteln an die Hand zu gehen, hatte aber dringend anempfohlen, doch auch diese Aufgabe nicht aus den Augen zu lassen, und den Gedanken angeregt, es könnte hiefür z. B. ein allfälliger Nachlass an der Sonderbundskriegsschuld, der dem Kanton Uri zu Gute käme, verwendet werden. Mit Vergnügen vernahm es, dass die Regierung dieser weitem Aufgabe alle Aufmerksamkeit widme, dass im November 1852 jener angeregte Gedanke vom Landrathe wirklich aufgenommen und zirka 10,000 Frkn. von dem Nachlasse an der Kriegsschuld für die Reusskorrektur bestimmt wurden, und als Ammann und Rath des Bezirkes Uri sich im Januar 1854 mit einem Gesuche um Beihülfe an die h. Bundesbehörden wandten, unterstützte das Hülfscomité gerne und dringend dieses wohlbegründete Anliegen. Wirklich hat die Bundesversammlung im Sommer 1854 einen Beitrag von 15,000 Frkn. n. W. behufs Fortsetzung der Reusskorrektur an die Petenten ertheilt, und es darf somit zuversichtlich erwartet werden, dass das vollendete eidgenössische Werk durch eine zweckmässige Fortsetzung für alle Zukunft gesichert bleibe.

Einem besondern Zwecke widmete das eidgenössische Hülfscomité einen Theil der ihm zu Gebote stehenden Mittel mit Rücksicht auf das Thal von Ursern. Zwar lag es nach den Konferenzbeschlüssen vom Februar 1840 nicht in seiner Befugniss, aus den Hülfsgeldern einzelne Landestheile oder Gemeinden als solche zu bedenken; vielmehr sollten die verfügbaren Mittel bloss allgemein nützlichen Bauten gewidmet bleiben. Da aber der Thalrath Ursern, veranlasst durch Aeusserungen eines Experten, geglaubt hatte, es werde zu einer allgemeinen Korrektur

des ganzen Reusslaufes kommen, und in dieser Voraussetzung die Aufnahme von Planen über Wuhungen an der Reuss unterhalb Hospital und Andermatt und die Anschaffung einer Baggermaschine angeordnet hatte, wozu er sonst schwerlich geschritten wäre, so trat das Hilfscomité ihm mit einem Beitrage von Frkn. 1400 a. Schw.-W. unterstützend zur Seite, und ersuchte den eidgenössischen Oberingenieur um Bezeichnung eines geeigneten Werkführers zur Ausführung der in Ursern projektirten und von ihm gutgeheissenen Arbeiten. Auch diese wurden nach ihrer Vollendung, am 15. Juli 1852, von dem eidgenössischen Oberingenieur besichtigt, sehr befriedigend gefunden und in seiner Gegenwart von dem Thalrathe von Ursern dem Unternehmer und Leiter, Herrn KUNN von Dietlikon, verdankend abgenommen. Bei dieser Gelegenheit musste sich übrigens die Abordnung des Hilfscomité überzeugen, wie höchst wünschbar die Anlegung von Wuhungen auch weiter oberhalb, besonders bei Realp, zum Schutze des bedrohten Thales wäre, wie aber ein solches Unternehmen die Kräfte der Anwohner gar sehr übersteige. Möchte auch ihnen die Beihülfe der Mitcidgenossen hiezu zu Theil werden!

#### D. Tessin.

Am längsten und anhaltendsten ist die Thätigkeit des Hilfscomité seiner Aufgabe mit Bezug auf den Kanton Tessin zugewandt gewesen, leider freilich lange Zeit ohne Erfolg!

Zwar fand die Vertheilung der Unterstützungen an die durch Ueberschwemmung Beschädigten im Laufe des Jahres 1840 durch eine obrigkeitliche Kommission statt, und das Hilfscomité, das dazu überliefert hatte:

Vorzugsgaben für Tessin . . .	Frkn. 3,063. 10 Rp. a. Schw.-W.
aus der allgemeinen Liebessteuer	» 20,812. 50 » »

Summa Frkn. 23,875. 60 Rp. a. Schw.-W.

konnte die ihm anfangs März 1841 übermittelten Vertheilungslisten gutheissen. In Betreff der Hilfsgelder von 1834 wurde berichtet, dass solche sich in Verwaltung eines besondern, nicht von der Regierung abhängigen Comité und in der Kantonal-Ersparniskassa zinstragend angelegt befinden; dass sie aber schon von früher her grösstentheils den einzelnen Gemeinden zugeschieden worden und diesen nach Massgabe der von ihnen ausgeführten Wuharbeiten auszuhändigen seien. (S. den gedruckten: Ragguaglio sulle operazioni della commissione di beneficenza cantonale in soccorso dei danneggiati dalle inondazioni del 1839. Lugano Tipogr. Verbano 1842, und Terzo Rendiconto del Comitato Ticinese di beneficenza pei danneggiati dalla alluvione del 27 Agosto 1834. Lugano Tipogr. di G. Ruggia & Comp. 1840.)

Weit länger aber sollte es dauern, bis die Angelegenheit der vorzunehmenden Uferbauten in das Stadium wirklicher Ausführung rückte.

Im Spätjahr 1841 wurden von der Regierung von Tessin Pläne für Arbeiten am Tessin an zwei Punkten des Livinerthales an das Hilfscomité eingesandt, welche der Prüfung des eidgenössischen Oberingenieurs unterlegt wurden, und mit Bezug auf welche derselbe sich anfangs 1842 mit dem Tessinischen Oberingenieur, Herrn SOMAZZI, verständigen konnte. Die verlangten weitem Pläne hingegen, die im Frühling 1843 dem Hilfscomité zukamen, konnte der eidgenössische Oberingenieur in ihrer ersten Gestalt nicht billigen und es musste Abänderung derselben getroffen werden. Im Frühjahr 1845 schien es sodann zu wirklichen Arbeiten kommen zu wollen, und zwar auf vier Punkten des Tessins: bei Quinto, bei Fiesso und Rodio, bei Faido, bei Chiggiogna und Lavorgo. Die auf zirka 60,000 Frkn. a. Schw.-W. angeschlagenen Kosten sollten theils aus einem Beitrage des Staates von 16,000 Frkn., theils aus den Hilfsgeldern der Gemeinden vom Jahre 1834 und Leistungen der Wuhpflichtigen, theils endlich aus einem Beitrage von 20,000 Frkn. bestritten werden, um welchen das eidgenössische Hilfscomité angegangen und der von ihm

bewilligt wurde. Allein nachdem es unterm 18. Februar 1845 die Hälfte dieser Summe mit Frkn. 10,027. 04 Rp. an Tessin wirklich verabfolgt hatte, verstrich mehr als ein Jahr, ohne dass die Arbeiten an die Hand genommen wurden, weil die Unterhandlungen mit den wuhrpflichtigen Gemeinden und Privaten nicht zu Ende kamen. Und da weitere, im Juli 1846 von der Regierung eingesandte Pläne für Korrektio[n] des Gaggiolobaches im Maggiathale nach einem Wuhrsysteme entworfen waren, das der eidgenössische Oberingenieur ganz unzweckmässig fand, so sah sich das Hilfscomité veranlasst, zu erklären, dass es weder an die Ausführung dieser Pläne etwas beitragen, noch auch die Verwendung der früher gesandten Summe zugeben könnte, falls auch die früher projektirten Arbeiten nach dem nun gewählten Systeme ausgeführt werden wollten. In Folge der hierüber mit der Regierung von Tessin entstehenden Verhandlungen beschloss das Comité im Mai 1847, auch mit Bezug auf diese Uferbauten am Tessin den Herrn Ingenieur LA NICCA, dessen gefällige Mitwirkung und treffliche Rathschläge dem Comité schon für Wallis auf so verdankenswerthe Weise zu Statten gekommen waren, zu einer Expertise und einem Gutachten einzuladen. Auch diesem Ansuchen entsprach Herr LA NICCA mit seiner schon erprobten Gefälligkeit; aber erst im Spätherbst gleichen Jahres ward es ihm möglich, nach Tessin zu gehen. Sein Bericht und Antrag stimmte mit den vom eidgenössischen Oberingenieur geäußerten Ansichten vollkommen überein, und das Hilfscomité wiederholte daher am 6. März 1848 seine frühern Erklärungen gegen die Regierung. Zu seinem Bedauern blieben dieselben lange erfolglos. Ungeachtet aller Vorstellungen und Mahnungen beharrte Tessin auf dem Gedanken, die Arbeiten nach dem dortseits vorgeschlagenen Systeme auszuführen, und erst im Herbst 1850 führte eine Besprechung des damaligen Direktors der öffentlichen Arbeiten, Herrn Reg.-Rath BEROLDINGEN, mit Herrn LA NICCA dazu, dass das von Letzterm und dem eidgenössischen Oberingenieur vorgeschlagene Wuhrsystem adoptirt wurde. Das Hilfscomité erklärte sich hierauf mit Vergnügen bereit, für den Fall der Ausführung der Arbeiten, nach Massgabe des Vorschreitens derselben und der Verwendung der in Tessin liegenden Hülfsgelder von 1834 (damals im Ganzen zirka 47,200 Lire Tess. W.), die von ihm verwalteten Gelder zu verabfolgen. Im April 1851 konnte es die von dem eidgenössischen Oberingenieur gutgeheissenen Detailpläne für Uferbauten bei Piotta, Quinto und Faido genehmigen und einen Beitrag von 25,000 Frkn. a. Schw.-W. an dieselben zusichern. Als im Oktober gl. J. die Arbeiten bei Quinto und Faido verakkordirt waren und mit der Ausführung begonnen werden sollte, wurden von dem zugesicherten Beiträge vorläufig Frkn. 11,000 a. Schw.-W. an Tessin ausgehändigt; der Rest im Juni 1852, nachdem die Bauten bei Faido befriedigend vollendet, diejenigen bei Quinto soweit gebracht waren, um vor dem Hochwasser des Sommers geschützt zu sein. Inzwischen blieben die Pläne für weitere Korrekturen der Tessinischen Gewässer lange Zeit aus, trotz aller wiederholten Mahnungen des Comité; erst im Oktober 1853 langten solche ein. Dieselben betrafen die Uferbauten bei Piano di Quinto, bei Fiesso und Rodi, bei Chiggiogna und Lavorgo im Livinertal, und am Bache Gaggiolo bei Stabbio. Das Hilfscomité, nach Prüfung durch den eidgenössischen Oberingenieur, genehmigte diese Projekte und verhiess die successive Verabfolgung der ihm übrig gebliebenen Hülfsgelder, in der Voraussetzung, dass gleichzeitig auch die Hülfsgelder von 1834 verwendet würden, deren Verwaltung mittlerweile nach Auflösung des Tessinischen Comité an die Regierung übergegangen war. Die ausserordentlichen Umstände, in welche sich der Kanton kurz nachher versetzt sah, verhinderten aber einstweilen die Ausführung jener Arbeiten; nur die Korrektio[n] am Gaggiolobache kam zur Verwirklichung. Das Hilfscomité verabfolgte an dieselbe einen Betrag von 2000 Frkn. n. W., die Regierung neuerdings zu Beschleunigung der übrigen Bauten ermahmend, und die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft unterstützte diese Mahnung ihrerseits unterm 6. Oktober 1854. Da aber dessen ungeachtet wiederum ein ganzes Jahr erfolglos verstrich, so

nahm das Hilfscomité am 18. Oktober 1855 die Vermittlung des hohen Bundesrathes in Anspruch, um die Angelegenheit zu fördern, und diesem Gesuche entsprechend setzte denn auch der Bundesrath der Regierung von Tessin eine peremptorische Frist bis Ende 1856 an, binnen welcher die erforderlichen Pläne ausgearbeitet, eine Verständigung mit den Gemeinden und Privaten erzielt und die übrigen vorbereitenden Arbeiten zum Abschluss gebracht sein sollten. Dieser Beschluss der hohen Bundesbehörde und persönliche Einwirkung ihres Kommissärs im Tessin, des Herrn Obersten BOURGEOIS, brachten endlich Förderung in die Sache. Im Mai 1856 erhielt das Hilfscomité die Pläne einer Uferbaute am Blegno bei Dongio, an welche es einen Beitrag von 4000 Frkn. n. W. bewilligte, und im Februar laufenden Jahres kamen dem Comité endlich auch die Pläne und Vorarbeiten für die sämtlichen übrigen Flussarbeiten im Kanton Tessin zu, für welche die eidgenössischen Hilfsgelder in Anspruch genommen werden. Mit Vergnügen vernahm das Hilfscomité aus dem diessfälligen Berichte des eidgenössischen Oberingenieurs, dass diese Pläne sich sehr zweckmässig erzeigen und mit einem sorgfältigen Entwurfe über die Vertheilung der aufzubringenden Kosten begleitet seien. Nach der diessfälligen Uebersicht wäre von der erforderlichen Gesamtsumme von Frkn. 556,505. 43 Rp. n. W. ein Betrag von Frkn. 457,343. 74 Rp. durch die betheiligten Gemeinden und Privaten, Frkn. 16,690 durch den Kanton zu decken; der übrige Theil nämlich: Frkn. 82,471. 69 Rp. würde aus den eidgenössischen Hilfsgeldern von 1834 und 1839 gedeckt. Das Hilfscomité hat auf diesen Bericht des eidgenössischen Oberingenieurs hin die vorgelegten Entwürfe genehmigt und die Verwendung der in seiner Verwaltung liegenden Hilfsgelder zur Ausführung bewilligt. Da sich aber vorausschen liess, dass letztere mehrere Jahre in Anspruch nehmen werde und auf keine Weise besser befördert werden könne, als wenn auch hiefür die Aufsicht und Einwirkung der Bundesbehörden ins Mittel trete, so glaubte das Hilfscomité den Zeitpunkt gekommen, wo es die ihm übertragene Aufgabe ebenso sehr im Interesse einer günstigen und raschen Erledigung dieser wichtigen Angelegenheit, als nach seinen persönlichen Wünschen, in die Hände der Bundesbehörden, als Nachfolger seiner einstigen Auftraggeber, zu legen habe. Es ersuchte daher unterm 13. März d. J. den hohen Bundesrath, nunmehr an die Stelle des Comité treten und die fernere Verwaltung der für die Tessinischen Uferbauten bestimmten Hilfsgelder übernehmen zu wollen. Unterm 17. April d. J. hat der h. Bundesrath diesem Ansuchen entsprochen, das Comité der bisher geführten Verwaltung und den eidgenössischen Oberingenieur seiner Verpflichtungen unter bester Verdankung enthoben und sich bereit erklärt, die Hilfsgelder für Tessin zu übernehmen, indem er sein Post- und Baudepartement mit Ueberwachung der betreffenden Uferbauten im Tessin und alljährlicher Berichterstattung über dieselben beauftragte. Am 6. August fand die Uebermittlung der Fonds von Seite des Comité an die Direktion des eidgenössischen Finanzwesens statt. Die Beendigung der Angelegenheit liegt also nunmehr in den Händen der hohen Bundesbehörde.

### **E. Allgemeines.**

Die Konferenzbeschlüsse vom Februar 1840 hatten in einem besondern Artikel den Kantonen Uri, Tessin und Wallis eine strenge Aufsicht auf die Waldkultur und namentlich Vorsorge dafür dringend anempfohlen, dass das Weiden in jungen Pflanzungen sowie das Zerstören und gänzliche Abholzen bestehender Waldungen möglichst vermieden werde. Die übereinstimmenden Ansichten aller Sachkundigen lassen nämlich nicht bezweifeln, dass in der Zerstörung der Gebirgswälder wenn nicht die einzige, so doch die bei weitem wirksamste Ursache der allmäligen Verödung der Gebirge und insbesondere der gewaltigen Ueberfluthung der Niederungen bei grossen Regengüssen oder ungewöhnlicher Erweichung der Schneefelder auf den Kämmen der

Gebirge liegt. Das Hülfscomité sah es für seine Pflicht an, auch diesem Gegenstande seine Aufmerksamkeit zu schenken. Um richtige Ansichten über diesen wichtigen Punkt möglichst zu verbreiten und die betreffenden Regierungen in ihren Bestrebungen für Pflege und Hebung der Forstkultur möglichst zu unterstützen, wurde beschlossen, die Ausarbeitung und Veröffentlichung einer einlässlichen Denkschrift zu veranlassen. Nach einer diessfälligen Anfrage bei der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft ersuchte das Comité im Herbst 1840 den Herrn Obersten Ch. LARDY, Forstinspektor des Kantons Waadt, als Sachkundigen um Abfassung einer solchen Denkschrift, und es entsprach derselbe auf die verdankenswertheste Weise dem gestellten Begehren. Nachdem das Hülfscomité ihm als vorbereitendes Material die bestehenden Forstgesetze und Ordnungen der Kantone Uri, Glarus, Graubünden, Tessin und Wallis verschafft hatte, legte Herr LARDY seine treffliche Arbeit im Herbst 1841 dem Comité vor, die hierauf in französischer und deutscher Sprache gedruckt an die Regierungen sämmtlicher Kantone, an Forstbeamte, an Naturkundige und an die schweizerische naturforschende und die gemeinnützige Gesellschaft mitgetheilt und dem Publikum durch den Buchhandel zugänglich gemacht wurde. Die Kosten des Druckes (der Verfasser hatte auf jedes Honorar verzichtet) wurden durch Beiträge von zwanzig Kantonsregierungen gedeckt; ein sich ergebender Saldo von Frkn. 88. 30 Rp. den eidgenössischen Hülfsgeldern für Uferbauten beigefügt.

### III. Personalbestand und Geschäftsleitung des Hülfscomité.

Die unerwartet lange Dauer der Verrichtungen des Hülfscomité führte natürlicher Weise in seiner Zusammensetzung allmählig manche Veränderungen herbei. Von den ursprünglich gewählten Mitgliedern desselben wurden die Herren General GUIGUER (im Jahr 1840), Staatskassaverwalter SUTER (im Jahr 1842), Regierungsrath SPÖNDLIN (im Jahr 1845), J. C. ZELLWEGER (im Jahr 1855) ihrer verdienstlichen Wirksamkeit durch den Tod entrissen. Auch den Hinschied der, 1840 und 1842 eingetretenen, Herren USTERI-USTERI von Zürich und Oberrichter HÜRNER von Aarau hatte das Comité in den Jahren 1851 und 1849 zu beklagen. Den schmerzlichsten Verlust aber erlitt es im Augenblicke, wo seine Aufgabe sich vollendete. Herr Oberst PESTALOZZI, seit 1840 als eidgenössischer Oberingenieur, seit 1845 auch als Mitglied des Comité, in dessen Angelegenheiten mit der grössten Einsicht und Aufopferung thätig (obwohl stets mitten unter zahlreichen Berufsgeschäften), wurde am 9. August 1857 von seiner irdischen Laufbahn abgerufen. Noch hatte er es übernommen, für gegenwärtigen Bericht eine technische Beleuchtung der ausgeführten Uferbauten in den Kantonen Uri, Tessin und Wallis auszuarbeiten. Leider ward ihm diess nicht mehr vergönnt! Hingegen hatte sich das Comité der einsichtigen Mitwirkung des Herrn FRÉDÉRIC SORET, der an der Stelle des Herrn General GUIGUER eintrat, seit 1840 zu erfreuen.

Die Quästoratsgeschäfte besorgte mit unermüdlicher Sorgfalt und Pünktlichkeit Herr Registrar AMMANN in Zürich.

Das Aktuariat bekleidete bis zum Oktober 1849 Herr Stadtrath J. M. USTERI in Zürich. Seinem dazumaligen Gesuche, ihn wegen anderweitiger Arbeiten dieser Stelle entheben zu wollen, entsprach das Comité unter Verdankung seiner vielfältigen, einsichtigen Dienste. Statt seiner übernahm der unterzeichnete Aktuar, seit 1851 auch Mitglied des Comité, die diessfälligen Verrichtungen.

Die Leitung der Geschäfte ging während der ganzen Zeit von dem Ausschusse aus, welchen die Gesammtheit der in Zürich wohnenden Mitglieder bildete. Das Hülfscomité selbst trat nur viermal zusammen: im Februar und im August 1840 in Zürich, im Oktober 1841 in Basel und im September 1844 in Zürich. In der Zwischenzeit führte der Ausschuss die Geschäfte, unter

schriftlichen Mittheilungen an die übrigen Comitémitglieder, so dass wichtigere Fragen und die alljährliche Rechnungsabnahme durch Cirkularbeschlüsse ihre Erledigung fanden. Auch der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft wurde alljährlich über die Angelegenheit der Uferbauten Mittheilung gemacht. Das Hilfscomité glaubt aber nunmehr, da seine Wirksamkeit beendigt ist, auch öffentlich Rechenschaft von seinen Verrichtungen geben zu sollen.

Möge denselben die Billigung aller Derjenigen zu Theil werden, die zu dem ihm anvertrauten Werke durch die Gaben brüderlicher Liebe beigetragen haben!

Zürich, am 24. September 1857.

Für das eidgenössische Hilfscomité:

Der Präsident,

**J. J. Hess**, alt Bürgermeister.

Der Aktuar,

**G. v. Wyss**.

### **Nachschrift.**

Schon war dieser Bericht unter der Presse befindlich, als am 19. Oktober d. J. auch Herr alt Bürgermeister Hess, seinem Kollegen und Freunde PESTALOZZI folgend, nach kurzem Krankenlager starb. So sind die beiden Männer, auf denen das Wirken des Hilfscomité vorzüglich beruhte, fast in demselben Augenblicke, wo seine Aufgabe erledigt war, von dieser Erde geschieden. Möge auch dieser Bericht dazu dienen, ein chrendes und dankbares Andenken an ihre verdienstvolle Wirksamkeit bei den Nachkommen zu erhalten!





# Haupt-Rechnung

über die dem

**EIDGENÖSSISCHEN HÜLFSCOMITÉ**

zur Verfügung gestellten

**LIEBES-STEUERN**

für die

am 15. September und 5. Oktober 1839 durch Ueberschwemmung  
beschädigten Kantone

**Uri, Graubünden, Tessin und Wallis,**

umfassend

den Zeitraum vom Februar 1840 bis Ende September 1856.

Abgelegt von

**Ammann,** alt Registrator,  
Quästor des Comité.

---

## **Bemerkungen.**

Da diese Rechnung einen Zeitraum von vollen 16 Jahren umfasst (was beim Beginne derselben Niemand ahnen konnte), so sind einige Erläuterungen nicht überflüssig.

Bis zum Jahr 1852 wurden die jährlich vom Quästorat abgelegten Rechnungen in alten Schweizerfranken geführt und zwar der Brabanterthaler zu 39 Batzen 2 Rappen, der Fünffrankenthaler zu 34 Batzen berechnet. Der von mehreren Kantonen berechnete höhere Kurs ist als Münzverlust in Ausgabe, sowie hingegen da, wo den beschädigten Kantonen ein Mehrwerth angesetzt worden, die Differenz als Münzvorthail in Einnahme gebracht worden.

Ebenso ist jeder Unterschied im Wechselverkehr auf auswärtigen Papieren in Einnahme sowohl als Ausgabe ersichtlich. Nicht nur sind von verschiedenen Kantonen Wechsel auf Paris und Augsburg an Zahlung gesandt worden, sondern es hat sich auch das Quästorat veranlasst gefunden, in Zeiten, wo die Gelder nicht leicht mit kurzer Aufkündigung solid angeliehen werden konnten, einige Wechselgeschäfte zu machen, und wenn die Benefice dieser Gelder keinen bedeutendern Nutzen abgeworfen haben, so ist der Behinderungsgrund wesentlich dem Umstand zuzuschreiben, dass gar oft von den betreffenden Kantonen, namentlich von Tessin, Hoffnung zu Gelddispositionen gemacht, Aufkündigungen eingeleitet, nachher aber die Dispositionen zurückgezogen wurden.

Da seit 1852 eine Umwandlung des Münzfusses eingetreten, so hat das Quästorat geglaubt, es dürfte am zweckmässigsten sein, die Hauptsummen der Rechnung durchweg auch in neuer Währung beizusetzen.

Die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft hat auf verdankenswerthe Weise mehrere Jahre die Bural-, im Wesentlichen Kopiatorkosten, bestritten.

---

	Alte Schweiz.-Währg.		Neue Schweiz.-Währg.	
	Frk.	Rp.	Frk.	Rp.
<b>Einnahmen.</b>				
<b>A. Liebessteuern aus der Schweiz,</b> welche zur Verfügung des eidgenössischen Hilfscomité gestellt wurden.				
<b>I. Aus dem Kanton Zürich.</b>				
Beitrag der h. Regierung . . . . .	2,000	—		
Bezirk Zürich: a) Stadtgemeinde Zürich . . . . .	12,088	70		
» » b) Landgemeinden . . . . .	2,378	14		
» Affoltern . . . . .	502	60		
» Horgen . . . . .	1,377	83		
» Meilen . . . . .	1,194	17		
» Hinweil . . . . .	910	34		
» Uster . . . . .	1,072	11		
» Pfäffikon . . . . .	788	68		
» Winterthur: a) Stadtgemeinde Winterthur . . . . .	1,513	72		
» » b) Landgemeinden . . . . .	1,261	40		
» Andelfingen . . . . .	1,102	24		
» Bülach . . . . .	1,151	34		
» Regensberg . . . . .	1,011	81		
Von einem Ungenannten ab der Landschaft . . . . .	4	80		
Erlös von 2 Ringli . . . . .	2	88		
<b>Gesamt-Einnahme aus dem Kanton Zürich</b>	<b>28,360</b>	<b>76</b>	<b>41,359</b>	<b>44</b>
An m. Der grössere Theil dieser Steuer ging in Brbthlr. zu 39 Bz. 2 Rp. und VFthlr. zu 34 Bz., wohl aber 1 Drittheil an Silber und Kupfermünze ein, welche ohne Verlust umgesetzt werden konnten; hingegen ergab sich auf einigen zu hoch angesetzten Münzen ein Verlust von Frkn. 7. 48 Rp.				
<b>II. Aus dem Kanton Bern.</b>				
Von der gemeinnützigen Gesellschaft in Bern . . . . .	577	80		
Vom löbl. Bürgerrath der Stadt Bern . . . . .	600	—		
» löbl. Einwohner-Gemeindrath Bern . . . . .	2,087	30		
Von der Gesellschaft zur Pfistern Bern . . . . .	53	50		
<b>Uebertrag</b>	<b>3,318</b>	<b>60</b>	<b>41,359</b>	<b>44</b>

	Alte Schweiz.-Währg.		Neue Schweiz.-Währg.	
	Frk.	Rp.	Frk.	Rp.
Uebertrag	3,318	60	41,359	44
Vom Gesangverein Bern . . . . .	184	70		
Von J. J. Christen in Thun . . . . .	51	27		
» verschiedenen bernerischen Kantonsangehörigen .	83	56		
» Buchdrucker Rätzer in Bern . . . . .	9	—		
» Verwalter Scheurer für die bedürftigsten beschä- digten Tessiner . . . . .	169	60		
<b>Gesamt-Einnahme aus dem Kanton Bern</b>	<b>3,816</b>	<b>73</b>	<b>5,566</b>	<b>6</b>
An m. Dieser Betrag bestand in				
1000 VFthln. à 34½ Bz. . . . .	Frk. 3,450. —			
48 " " 35 " . . . . .	" 167. —			
An verschiedenen Geldsorten . . . . .	199. 73			
	<u>Frk. 3,816. 73</u>			
Es ergibt sich ein Verlust von . . . . .	<u>Frk. 54. 80</u>			
<b>III. Aus dem Kanton Luzern.</b>				
Von der Finanzkommission löbl. Standes Luzern für die ärmsten Bewohner von Wallis . . . . .	1,400	—	2,041	66
An m. Dieser Betrag bestand in				
400 VFthln. à 35 Bz. . . . .	Frk. 1,400. —			
Es ergibt sich ein Verlust von . . . . .	<u>Frk. 40. —</u>			
<b>IV. Aus dem Kanton Glarus.</b>				
Von dem löbl. Stand Glarus durch die eidgenössische Kanzlei . . . . .	3,047	60	4,444	41
An m. Dieser Betrag wurde geleistet in einem Wechsel von fl. 2,095. 14				
RV. in Bthln. zu fl. 2. 42 kr. . . . .	Frk. 3,047. 60			
Es ergibt sich ein Verlust von . . . . .	<u>Frk. 5. 70</u>			
<b>V. Aus dem Kanton Freiburg.</b>				
Vom löbl. Stand Freiburg . . . . .	5,000	—	7,291	66
An m. Dieser Betrag bestand in 1160 VFthln. à 34½ Bz. und Frk. 998 an 5Batzenstücken.				
Es ergibt sich ein Verlust von . . . . .	<u>Frk. 58. —</u>			
<b>VI. Aus dem Kanton Solothurn.</b>				
Vom löbl. Stand Solothurn . . . . .	6,000	—	8,750	—
An m. Dieser Betrag bestand in 648 VFthln. à 35 Bz., 100 Bbthln. à 40 Bz., 800 halben Bbthln. à 20 Bz., 460½ Bbthln. à 10 Bz., Rest à 6, 5, 3 und 1Batzenstücken.				
Es ergibt sich ein Verlust von . . . . .	<u>Frk. 173. 60</u>			
Uebertrag			69,453	23

	Alte Schweiz.-Währg.		Neue Schweiz.-Währg.	
	Frk.	Rp.	Frk.	Rp.
Uebertrag			69,453	23
<b>VII. Aus dem Kanton Basel-Stadt.</b>				
Durch die verordneten Empfänger . . . . .	27,749	46		
» » aufgestellten Kistchen . . . . .	2,426	22		
Von den Herausgebern der Weihnachtsgabe . . . . .	1,770	85		
» dem Harmonie-Musikverein, Ertrag eines ver- anstalteten Konzerts . . . . .	450	—		
An Zinsen auf Disconto-Briefen, nebst Agio auf Gold- und Silbersorten . . . . .	367	47		
<b>Gesamt-Einnahme aus d. Kt. Basel-Stadt</b>	<b>32,764</b>	<b>—</b>	<b>47,780</b>	<b>83</b>
Anm. Dieser Betrag wurde remittirt, wie folgt:				
Frk. 44,000 Paris à 99 % und 40.p28 . . . . .	Frk. 30,492. —			
Berechnetes Courtage auf Frk. 8,000 . . . . .	„ 5. 54			
358 VFkthlr. à 35 Bz. . . . .	„ 1,254. 77			
An verschied. Anweisungen auf Buchhandel . . . . .	„ 1,011. 69			
	<b>Frk. 32,764. —</b>			
Es ergibt sich auf diesen Anschaffungen folgender Verlust:				
auf dem Pariser Papier hier gerechnet 101 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> . . . . .	Frk. 797. 54			
und 358 VFkthlr. à 1 Bz. . . . .	„ 35. 80			
beim Inkasso der verschiedenen Anweisungen . . . . .	„ 28. 92			
	<b>Frk. 862. 26</b>			
<b>VIII. Aus dem Kanton Basel-Landschaft.</b>				
Aus der Gemeinde Gelterkinden . . . . .	266	56	388	73
Anm. An 76 VFkthlrn. à 35 Bz. ergibt sich ein Verlust von <b>Frk. 7. 60</b>				
<b>IX. Aus dem Kanton Schaffhausen.</b>				
Durch J. Eglof vom löbl. Stand Schaffhausen . . . . .	6,085	62	8,874	86
Anm. Dieser Betrag wurde remittirt an 1549 Bbthrn. à fl. 2. 42 kr. und Rompu fl. 1. 34 kr.				
Es ergibt sich sonach ein Verlust von . . . . . <b>Frk. 11. 28</b>				
<b>X. Aus dem Kanton Appenzell Ausser-Rhoden.</b>				
An St. Galler Bankscheinen . . . . . <sup>11</sup> fl. 1,600. —	2,327	24	3,393	89
Anm. In Bbthlrn. à fl. 2. 42 kr. einkassirt, ergibt sich ein Verlust von <b>Fr. 4. 86</b>				
Uebertrag			129,891	54

	Alte Schweiz.-Währg.		Neue Schweiz.-Währg.	
	Frk.	Rp.	Frk.	Rp.
Uebertrag			129,891	54
<b>XI. Aus dem Kanton St. Gallen.</b>				
Von der löbl. Hülfs-gesellschaft . . . . .	1,255	40	1,830	79
Anm. An 313 Bbthlr. à 40 Bzn. ergibt sich ein Verlust von <u>Frk. 25. 4</u>				
<b>XII. Aus dem Kanton Aargau.</b>				
Durch die löbl. Kulturge-sellschaft . . . . .	5,015	77		
von Brugg . . . . .	30	60		
» Baden, Stadt und vom Stift . . . . .	200	—		
» Stahl et Comp. in Aarberg . . . . .	12	—		
» verschiedenen aargauischen Kantonsangehörigen .	8	—		
<b>Gesamt-Einnahme aus dem Kanton Aargau</b>	<b>5,266</b>	<b>37</b>	<b>7,680</b>	<b>12</b>
Anm. Münzverlust à 1090 VFkthlr. à 35 Bzn. . . . .	Frk. 109. —			
» „ 250 halbe Bbthlr. à 8 Rp. . . . .	„ 20. —			
» „ 184 viertel „ „ . . . . .	„ 14. 72			
	<u>Frk. 143. 72</u>			
<b>XIII. Aus dem Kanton Thurgau.</b>				
An 1318 Brbthlr. à fl. 2. 42 kr. Rest an 10Bätzner, Batzen und Schilling . . . . .	5,308	86	7,742	8
Anm. Es ergibt sich ein Verlust von . . . . .	<u>Frk. 9. 60</u>			
<b>XIV. Aus dem Kanton Waadt.</b>				
Nach Wallis disponirt . . . . .	19,087	—		
baar anhero geliefert . . . . .	2,763	97		
von Frau Gräfin von St. Georges à Lausanne . . .	197	20		
<b>Gesamt-Einnahme aus dem Kanton Waadt</b>	<b>22,048</b>	<b>17</b>	<b>32,153</b>	<b>59</b>
Anm. Verlust auf anhero gesandten 630 VFkthlr. à 34 $\frac{1}{2}$ Bzn.				
	<u>Frk. 31. 5</u>			
Der Rest bestand in 5Bätznern, ganzen und halben Batzen.				
<b>XV. Aus dem Kanton Neuchâtel.</b>				
Der Staatsrath von Neuchâtel berechnet seine Steuer- Einnahme folgendermaassen: L. 22,375. 7. Neuchâtel. L. 29 pr. Fr. 40 de France. Eff. Fr. 30,860. 38 de Fce. à 99 $\frac{0}{100}$ à 3 mois ou à l'escompte de 4 $\frac{0}{100}$ l'an, macht Fr. 31,105. 57 de Fce. Diess remittirt auf Paris, wird hier gerechnet à 101 $\frac{1}{4}$ . . . . .	20,996	24	30,619	51
Uebertrag			209,917	63

	Alte Schweiz.-Währg.		Neue Schweiz.-Währg.	
	Frk.	Rp.	Frk.	Rp.
Uebertrag			209,917	63
<b>XVI. Aus dem Kanton Genf.</b>				
Es liegen dort zur Disposition und werden à 3% verzinset: Fr. 29,698 de Fce.; hier berechnet als Paris à 101¼ .	20,046	12	29,233	92
<b>XVII. Von der Redaktion der Schildwache am Jura.</b>				
an 34 VFthlr. à 35 Bzn. . . . .	127	95	186	59
A n m. Es ergibt sich ein Verlust von . . . . . <u>Frk. 3. 40</u>				
<b>XVIII. Vom Schweizer-Regiment Schindler in Sicilien.</b>				
in einem Wechsel auf Crivelli in Luzern . . .	945	15	1,378	34
Summa der im Jahr 1840 eingegangenen Liebessteuern			240,716	48
<b>B. Nachträgliche Liebessteuern.</b>				
1841 Von Hrn. Bertschinger in Lenzburg . . . . .	18	—		
Von dem Bureau du Courier suisse à Lausanne	692	80		
A n m. Hievon zieht sich ab:	710	80		
Geldverlust a. d. Lenzburger Zahlung				
auf 5 Stück VFthlr. à 1 Bzn. Fr. — 50				
»    » d. Lausanner Zahlung				
» 196 Stück VFthlr. ½ Bzn. » <u>9. 80</u>				
	10	30		
Netto-Betrag	700	50	1,021	56
1841 Mehrbetrag des wirklichen Guthabens in Genf:				
Laut letzter Abrechnung beträgt der Saldo				
Frk. 14,943. 50 de Fce., macht, zu 144 L. 9½				
pr. Fr. 100, Fr. 10,311. 55. Differenz: . . . . .	473	60	690	67
Diese Berechnung gründet sich auf den Conto-				
Corrent und die von Genf nach Wallis geleiste-				
ten Zahlungen.				
1842 Von dem Departement der Vormundschaft in St.				
Gallen für Tessin und Wallis fl. 24. 57 kr. R.V.	36	28		
Von Genf Netto-Product einer verkauften Zeich-				
nung Fr. 30 à L. 144 9½ pr. Fr. 100 . . . . .	20	77		
Frk.	57	5	83	19
Uebertrag			1,795	42

		Alte Schweiz.-Währg.		Neue Schweiz.-Währg.	
		Frk.	Rp.	Frk.	Rp.
Uebertrag				1,795	42
1842	Ertrag der Lardischen Druckschrift über Zerstörung der Wälder in den Hochalpen:				
	Vom 1. Stand Thurgau für Exemplare . . . . .	30	15	—	
	» » Glarus . . . . .	50	25	—	
	» » Unterwalden ob dem Wald . . . . .	12	6	—	
	» » Zug . . . . .	18	9	—	
	» » Schaffhausen . . . . .	10	5	—	
	» » Aargau . . . . .	100	50	—	
	» » Zürich . . . . .	50	25	—	
	» » Schwyz . . . . .	40	20	—	
	» » Freiburg . . . . .	50	25	—	
	» » Graubünden . . . . .	50	25	—	
	» » Appenzell a. R. . . . .	50	25	—	
	» » Neuchâtel . . . . .	100	50	—	
	» » Luzern . . . . .	12	6	—	
	» » Waadt . . . . .	200	100	—	
	» » St. Gallen . . . . .	100	50	—	
	» » Nidwalden . . . . .	24	12	—	
	» » Basel-Stadt . . . . .	100	50	—	
	» » Basel-Land . . . . .	51	25	50	
	» » Genf . . . . .	20	10	—	
	» » Bern . . . . .	200	100	—	
	Exemplare 1267		633	50	
	Hievon ziehen sich ab:				
	Honoranz an Hrn. Denzler f. Uebersetzung Fr. 80. —				
	Conto, Ulrich, für den Druck . . . » 453. 20				
	einem Gehülfen des Hrn. Oberforstmeister Finsler . . . . . » 4. —				
	Ferner für Geldverlust:				
	Glarus 70 Rp., Zug 20 Rp., Aargau 140 Rp.				
	Freiburg 20 Rp., Schwyz 60 Rp., Basel 140 Rp.				
	Graubünden 60 Rp., Appenzell 70 Rp.				
	Neuchâtel 200 Rp., Luzern 20 Rp.				
	Frk.		545	20	
			88	30	
	Summa nachträglicher Liebessteuern			128	77
				1,924	19



				Alte Schweiz.-Währg.		Neue Schweiz.-Währg.	
				Frk.	Rp.	Frk.	Rp.
<b>C. An Zinsen von ausgeliehenen Steuer-</b>							
<b>geldern.</b>							
<hr/>							
Dec.							
1840	Von fl.	3,000 à 4%	für 328 Tage	. . .	173	8	
	»	2,300 » — »	34 »	. . .	13	68	
	»	2,400 » — »	68 »	. . .	28	60	
	»	2,700 » 3½%	232 »	. . .	96	60	
	»	9,000 » — »	273 »	. . .	378	—	
	»	6,000 » — »	277 »	. . .	255	72	
	»	5,000 » — »	185 »	. . .	142	32	
	»	4,000 » — »	280 »	. . .	171	80	
	»	3,500 » — »	146 »	. . .	78	92	
	»	6,000 » — »	286 »	. . .	264	12	
				1,602	84	2,337	47
Dec.							
1840	Von Fr.	20,046 à 3%	Genf für 9 Monate	. . .	450	75	657 34
Dec.							
1841	Von fl.	3,000 à 4%	für 365 Tage	. . .	192	—	
	» »	36,200 » 3½%	» 365 »	. . .	2,027	20	
	» Fr.	20,497 » 3%	Genf für 19 »	. . .	32	2	
	» »	14,497 » — idem	» 94 »	. . .	112	—	
	» »	9,497 » — idem	» 252 »	. . .	196	76	
				2,559	98	3,733	28
Dec.							
1842	Von fl.	3,000 à 4%	für 365 Tage	. . .	192	—	
	» »	36,200 » 3½%	» 365 »	. . .	2,027	20	
	» »	5,000 » — »	320 »	. . .	245	—	
	» »	5,000 » — »	90 »	. . .	70	—	
	» Fr.	10,300 » 3%	Genf für 365 »	. . .	301	50	
				2,835	70	4,135	39
Dec.							
1843	Von fl.	3,000 à 4%	für 365 Tage	. . .	192	—	
	» »	41,200 » 3½%	» 365 »	. . .	2,307	20	
	» »	5,000 » — »	270 »	. . .	210	—	
	» »	1,700 » — »	200 »	. . .	52	88	
	» »	10,643 » 3%	Genf für 365 »	. . .	319	29	
				3,081	37	4,493	66
Uebertrag						15,357	14

					Alte Schweiz.-Währg.		Neue Schweiz.-Währg.	
					Frk.	Rp.	Frk.	Rp.
Uebertrag an Zinsen							15,357	14
Dec.	1844	Von fl.	3,000 » 4%	für 365 Tage . .	192	—		
		» »	41,200 » 3½%	» 365 » . .	2,307	20		
		» »	6,000 » —	» 180 » . .	168	—		
		» Fr.	3,500 » 3% Genf	für 268 » . .	73	20		
		» »	7,462 » — idem	» 365 » . .	223	80		
					<b>2,964</b>	<b>20</b>	<b>4,322</b>	<b>79</b>
Dec.	1845	Von fl.	3,000 à 4%	für 365 Tage . .	192	—		
		» »	31,700 » 3½%	» 365 » . .	1,775	20		
		» »	7,500 » —	» 180 » . .	210	—		
		» Fr.	7,759 » 3% Genf	für 365 » . .	233	80		
					<b>2,411</b>	<b>—</b>	<b>3,516</b>	<b>4</b>
Dec.	1846	Von fl.	4,000 à 4%	für 335 Tage . .	234	60		
		» »	3,000 » —	» 365 » . .	192	—		
		» »	31,700 » 3½%	» 365 » . .	1,775	28		
		» »	7,500 » —	» 183 » . .	210	—		
		» Fr.	7,993 » 3% Genf	für 365 » . .	239	79		
					<b>2,651</b>	<b>59</b>	<b>3,866</b>	<b>90</b>
Dec.	1847	Von fl.	3,000 à 4%	für 365 Tage . .	192	—		
		» »	6,000 » —	» 219 » . .	233	30		
		» »	31,700 » 3½%	» 365 » . .	1,775	20		
		» »	6,000 » —	» 270 » . .	252	—		
		» Fr.	8,233 » 3% Genf	für 110 » . .	74	70		
		» fl.	6,000 » 4%	» 226 » . .	241	4		
					<b>2,768</b>	<b>24</b>	<b>4,037</b>	<b>1</b>
Dec.	1848	Von fl.	3,000 » 4%	für 365 Tage . .	192	—		
		» »	12,000 » —	» 365 » . .	768	—		
		» »	31,700 » 3½%	» 365 » . .	1,775	20		
		» »	17,500 » —	» 90 » . .	245	—		
		» »	10,000 » —	» 180 » . .	280	—		
					<b>3,260</b>	<b>20</b>	<b>4,754</b>	<b>45</b>
Dec.	1849	Von fl.	3,000 à 4%	für 365 Tage . .	192	—		
		» »	12,000 » —	» 365 » . .	768	—		
		» »	39,000 » 3½%	» 365 » . .	2,223	20		
Uebertrag							<b>35,854</b>	<b>33</b>

				Alte Schweiz.-Währg.		Neue Schweiz.-Währg.	
				Frk.	Rp.	Frk.	Rp.
<b>Dec.</b>				<b>Uebertrag an Zinsen</b>			
1849	Von fl.	5,000 à 3½ %	für 33 Tage	25	28	35,854	33
	» »	8,000 » 3%	» 257 »	306	8		
				<b>3,514</b>	<b>56</b>	<b>5,125</b>	<b>40</b>
<b>April</b>							
1851	Von fl.	3,000 à 4%	für 330 Tage	176	—		
	» »	12,000 » —	» 180 »	378	—		
	» »	26,700 » 3½ %	» 365 »	1,495	20		
	» »	4,000 » —	» 55 »	35	—		
	» »	5,000 » —	» 335 »	256	64		
	» »	3,000 » 3%	» 240 »	98	—		
	» »	5,000 » —	» 334 »	218	—		
	» »	3,000 » —	» 206 »	83	20		
	» »	6,000 » —	» 126 »	100	80		
				<b>2,840</b>	<b>84</b>	<b>4,142</b>	<b>89</b>
<b>Mai</b>							
1852	Von fl.	17,700 à 3½ %	für 365 Tage	991	20		
	» »	2,500 » —	» 45 »	56	—		
	» »	2,500 » 3%	» 256 »	175	32		
	» »	3,000 » —	» 365 »	144	—		
	» »	2,730 » —	» 235 »	187	20		
	» »	3,270 » —	» 75 »	34	40		
				<b>1,588</b>	<b>12</b>	<b>2,316</b>	<b>10</b>
<b>August</b>				<b>Neue Währung.</b>			
1853	Von fl.	17,700 à 3½ %	für 365 Tage	1,445	50		
	» »	1,000 » —	» 102 »	22	93		
	» »	1,500 » 3%	» 365 »	105	—		
	» »	2,500 » —	» 365 »	175	—		
	» »	2,730 » —	» 293 »	154	45		
	» »	1,500 » —	» 167 »	48	13		
	» »	2,500 » —	» 115 »	58	33		
	» »	1,500 » —	» 104 »	29	45		
						<b>2,038</b>	<b>79</b>
<b>Juni</b>							
1855	Von Frk.	23,333⅓ à 3½ %	für 365 Tage	816	67		
	» »	23,333⅓ » —	» 365 »	816	67		
	» »	9,333⅓ » —	» 316 »	282	82		
	» »	5,000 » —	» 144 »	69	—		
<b>Uebertrag an Zinsen</b>						<b>49,477</b>	<b>51</b>

				Neue Schweiz.-Währg.		Neue Schweiz.-Währg.	
				Frk.	Rp.	Frk.	Rp.
<b>Juni</b>				<b>Uebertrag an Zinsen</b>			
1855	Von Frk.	4,000	à 3½% für 365 Tage	140	—	49,477	51
"	"	4,000	" — " 365 "	140	—		
"	"	2,300	" — " 330 "	73	79		
"	"	5,000	" — " 193 "	93	33		
"	"	4,000	" — " 180 "	70	—		
"	"	18,000	" — " 200 "	346	50		
"	"	3,000	" — " 57 "	16	65		
"	"	5,000	" — " 180 "	81	67		
"	"	5,000	" — " 193 "	93	33		
"	"	21,000	" — " 365 "	735	—		
"	"	2,000	" — " 28 "	5	45		
						3,780	88
<b>Sept.</b>							
1856	Von Frk.	23,333⅓	à 3½% für 304 Tage	680	56		
"	"	23,333⅓	" 4 " " 61 "	155	55		
"	"	5,000	" 3½ " " 304 "	145	94		
"	"	5,000	" 4 " " 61 "	33	33		
"	"	4,000	" 3½ " " 304 "	116	67		
"	"	4,000	" 4 " " 61 "	26	66		
"	"	4,000	" 4 " " 128 "	55	99		
"	"	23,000	" 3½ " " 90 "	201	25		
"	"	23,000	" 4 " " 270 "	690	—		
"	"	1,500	" 4 " " 76 "	12	65		
"	"	4,000	" 4 " " 43 "	19	10		
						2,137	70
Summa der Zinseinnahme						55,396	9
<b>D. Gewinn auf Wechselverkehr.</b>							
				<b>Alte Schweiz.-Währg.</b>			
Dec.							
1840	Benefice auf Frk.	17,822	Paris à ¾%	139	8		
"	"	20,282	" " ⅞ "	118	64		
"	"	20,000	" " ⅝ "	83	20		
"	"	7,000	" " ½ "	23	48		
"	"	5,088	Augsburg " ¾ "	61	20		
"	"	4,510	" " 1 "	72	—		
				497	60	725	66
Uebertrag						725	66

					Alte Schweiz.-Währg.		Neue Schweiz.-Währg.	
					Frk.	Rp.	Frk.	Rp.
Dec.	Uebertrag						725	66
1841	Benefice auf Frk.	20,067	Paris	à 1/2 %	67	67		
	" " "	17,418	"	" 1/4 "	29	36		
	" " fl.	6,977	Augsburg	" 7/8 "	104	92		
	" " "	12,818	"	" 3/4 "	165	54		
	" " "	2,194	"	" 1/2 "	18	98		
	" " M.B.	8,408	Hamburg	" 1/4 "	26	51		
	" " L.	205	London	" 2 "	10	94		
	" " "	461	"	" 1 "	12	26		
					436	18	636	9
Dec.								
1842	Benefice auf Frk.	13,000	Paris	à 3/4 %	65	42		
	" " "	10,000	"	" 5/8 "	41	95		
	" " "	22,000	"	" 1/2 "	72	38		
	" " "	15,000	"	" 3/8 "	37	88		
	" " M.B.	4,063	Hamburg	" 3/4 "	38	31		
	" " "	8,221	"	" 1/2 "	51	84		
	" " "	9,089	"	" 3/8 "	42	97		
	" " L.	6,000	Mailand	" 1/4 "	8	85		
	" " fl.	3,989	Wien	" 1/4 "	17	63		
					377	21	550	9
Dec.								
1843	Benefice auf L.	6,000	Mailand	à 5/8 %	26	37		
	" " Frk.	6,000	Paris	" 1 1/8 "	45	30		
	" " "	4,000	"	" 7/8 "	23	57		
	" " "	8,000	"	" 1 "	53	76		
	" " "	6,000	Lyon	" 3/4 "	30	24		
	" " "	3,893	Marseille	" 3/4 "	19	42		
	" " "	11,000	Paris	" 5/8 "	45	—		
					243	66	355	33
Dec.								
1844	Benefice auf Frk.	28,000	Paris	à 3/4 %	141	40		
	" " "	17,000	"	" 1/2 "	57	30		
	" " "	4,800	Marseille	" 3/4 "	24	10		
	" " "	5,200	Lyon	" 1/2 "	17	90		
	" " "	15,000	Paris	" 1/2 "	50	50		
	" " fl.	4,475	Augsburg	" 1/2 "	38	40		
	" " "	5,873	"	" 3/8 "	38	—		
					367	60	536	8
Uebertrag							2,803	25

		Alte Schweiz.-Währg.		Neue Schweiz.-Währg.	
		Frk.	Rp.	Frk.	Rp.
Dec.	Uebertrag			2,803	25
1845	Benefice auf Frk. 32,684 Paris à $\frac{3}{4}$ 0/0 . . .	165	20		
	" " " 43,500 " " $\frac{1}{2}$ " . . .	146	72		
	" " " 5,211 Marseille " $\frac{3}{8}$ " . . .	10	96		
	" " fl. 2,279 Augsburg " $\frac{3}{4}$ " . . .	29	44		
	" " " 3,974 " " $\frac{1}{2}$ " . . .	34	28		
	" " " 2,026 " " $\frac{3}{8}$ " . . .	13	12		
	" " " 3,000 Frankfurt " $\frac{3}{8}$ " . . .	16	20		
	" " L. 4,000 Mailand " $\frac{1}{4}$ " . . .	5	88		
		421	80	615	12
Dec.					
1846	Benefice auf Frk. 35,654 Paris à $\frac{3}{4}$ 0/0 . . .	181	92		
	" " " 8,000 " " $\frac{5}{8}$ " . . .	33	48		
	" " " 14,753 " " $\frac{1}{2}$ " . . .	50	8		
	" " fl. 2,700 Augsburg " $\frac{3}{4}$ " . . .	35	36		
	" " " 4,574 " " $\frac{5}{8}$ " . . .	49	60		
	" " " 5,139 " " $\frac{1}{2}$ " . . .	45	20		
	" " " 6,236 " " $\frac{3}{8}$ " . . .	40	48		
		436	12	636	—
Dec.					
1847	Benefice auf Frk. 46,000 Paris à $\frac{3}{4}$ 0/0 . . .	232	—		
	" " " 10,000 " " $\frac{5}{8}$ " . . .	42	—		
	" " fl. 5,191 Augsburg " $\frac{3}{8}$ " . . .	68	—		
		342	—	498	75
Dec.					
1848	Benefice auf fl. 8,100 Augsburg à $\frac{3}{4}$ 0/0 . . .	104	35	152	17
Mai					
1852	Benefice auf L. 9,000 Mailand à $\frac{1}{4}$ 0/0 . . .	12	—		
	" " " 10,600 " " 1 " . . .	61	18		
		73	18	106	72
	Summa Benefice auf Wechselverkehr			4,812	1
<b>E. Gewinn an Geldsorten.</b>					
1840	Agio auf 660 VFkthlr. à $\frac{1}{2}$ 0/0 . . . . .	2	87		
	" " 38 Napoleonsd'or à 16 Rp. . . . .	6	8		
	Uebertrag	8	95		

	Alte Schweiz.-Währg.		Neue Schweiz.-Währg.	
	Frk.	Rp.	Frk.	Rp.
Uebertrag	8	95		
1840 Benefice auf 779 Bbthlr. n. Bündten à fl. 2. 42 kr.	5	60		
"    "    1736 VFthlr. n. Uri à 35 Bzn. . . . .	173	60		
"    "    68 detti Hrn. Gonzenbach à 35 Bz.	6	80		
"    "    4,535 detti n. Tessin à 35 Bzn. . . . .	453	50		
Summa Gewinn an Geldsorten	648	45	945	65
 <b>Zusammenzug</b>  				
der dem eidgenössischen Hilfscomité zur Verfügung gestellten Einnahmen.				
 <b>Liebessteuern in der Schweiz:</b>				
im Kanton Zürich . . . . .	41,359	44		
"    Bern . . . . .	5,566	6		
"    Luzern . . . . .	2,041	66		
"    Glarus . . . . .	4,444	41		
"    Freiburg . . . . .	7,291	66		
"    Solothurn . . . . .	8,750	—		
"    Basel-Stadt . . . . .	47,780	83		
"    Basel-Landschaft . . . . .	388	73		
"    Schaffhausen . . . . .	8,874	86		
"    Appenzell A.-Rh. . . . .	3,393	89		
"    St. Gallen . . . . .	1,830	79		
"    Aargau . . . . .	7,680	12		
"    Thurgau . . . . .	7,742	8		
"    Waadt . . . . .	32,153	59		
"    Neuchâtel . . . . .	30,619	51		
"    Genf . . . . .	29,233	92		
Von der Redaktion der Schildwache am Jura . . . . .	186	59		
Vom Schweizer-Regiment Schindler in Sicilien . . . . .	1,378	34		
a. Summa der A. 1840 eingegangenen Liebessteuern (S. 25)			240,716	48
b. Nachträgliche Liebessteuern (S. 26) . . . . .			1,924	19
c. Zinse von ausgeliehenen Steuergeldern (S. 30) . . . . .			55,396	9
d. Gewinn auf Wechselverkehr (S. 32) . . . . .			4,812	1
e. Gewinn an Geldsorten (S. 33) . . . . .			945	65
<b>Summa aller Einnahmen</b>			303,794	42

	Alte Schweiz.-Währg.		Neue Schweiz.-Währg.	
	Frk.	Rp.	Frk.	Rp.
<b>Ausgaben.</b>				
<b>A. Verlust auf der Werthung der Geldsorten und Wechsel.</b>				
Bei der Steuer aus dem Kanton Zürich:				
an incorrenten und zu hoch gewertheten Geldsorten:				
6 Conventionsthr. für Bbthlr.,				
18 halbe Bbthlr. à 1 fl. 9 Schillg.,				
13 ganze und 36 halbe Schweizerthlr. für voll,				
47 Baslerfrkn. für voll gerechnet . . . . .				
	7	48	10	90
Bei derjenigen aus dem Kanton Bern:				
1000 VFkthlr. à 34½ Bz. à 5 Rp. . . . . Frk. 50. —				
48 detti „ 35 „ „ 10 „ . . . . . „ 4. 80				
	54	80	79	91
Bei derjenigen aus dem Kanton Luzern:				
400 VFkthlr. à 35 Bz. à 10 Rp. . . . .				
	40	—	58	33
Bei derjenigen aus dem Kanton Glarus:				
fl. 2,095. 14. R.V. an Bbthlrn. à fl. 2. 42. . . . .				
	5	70	8	31
Bei derjenigen aus dem Kanton Freiburg:				
1,160 VFkthlr. à 34½ Bz. à 5 Rp. . . . .				
	58	—	84	58
Bei derjenigen aus dem Kanton Solothurn:				
648 VFkthlr. à 35 Bz. à 10 Rp. . . . . Frk. 64. 80				
100 Bbthlr. „ 40 „ „ 8 „ . . . . . „ 8. —				
800 halbe dito „ 20 „ „ 8 „ . . . . . „ 64. —				
460 viertel dito „ 10 „ „ 8 „ . . . . . „ 36. 80				
	173	60	253	16
Bei derjenigen aus dem Kanton Basel-Stadt:				
auf Frk. 44,000 de Fce. Paris nach Basler Rechnung				
Frk. 30,497. 54				
hier berechnet zu 101¼ . . . . . „ 29,700. —				
Verlust Frk. 797. 54				
auf 358 VFkthlr. à 35 Bz. à 10 Rp. . . . . „ 35. 80				
auf den verschiedenen Anweisungen				
und Buchhandlungen . . . . . „ 28. 92				
	862	26	1,257	46
Bei derjenigen aus dem Kanton Basel-Land:				
auf 76 VFkthlr. à 35 Bz. à 10 Rp. . . . .				
	7	60	11	8
Uebertrag				
	1,209	44	1,763	73



	Alte Schweiz.-Währg.		Neue Schweiz.-Währg.	
	Frk.	Rp.	Frk.	Rp.
Uebertrag	1,209	44	1,763	73
Bei derjenigen aus dem Kanton Schaffhausen: auf 1,549 Bbthlr. à fl. 2. 42 kr. . . . .	11	28	16	45
Bei derjenigen aus dem Kanton Appenzell A.-Rh.: fl. 1,600 R.V. an Bbthlrn. à fl. 2. 42 kr. . . . .	4	86	7	8
Bei derjenigen aus dem Kanton St. Gallen: 313 Bbthlr. à 40 Bz. à 8 Rp. . . . .	25	4	36	51
Bei derjenigen aus dem Kanton Aargau: 1,090 VFkthlr. à 35 Bz. à 10 Rp. . . . . Frk. 109. — 250 halbe Bbthlr. à 20 Bz. à 8 Rp. . . . . " 20. — 184 viertel dito " 10 " " 8 " . . . . . " 14. 72	143	72	209	59
Bei derjenigen aus dem Kanton Thurgau: 1318 Bbthlr. à fl. 2. 42 kr. . . . .	9	60	14	—
Bei derjenigen aus dem Kanton Waadt: auf 630 VFkthlr. à 34½ Bz. à 5 Rp. . . . .	31	50	45	93
Bei derjenigen an der Redaktion der Schildwache am Jura: auf 34 VFkthlr. à 35 Bz. à 10 Rp. . . . .	3	40	4	95
<i>Summa des Verlusts an der Werthung der Geldsorten und Wechsel . . . . .</i>	1,438	84	2,098	24
<b>B. Für Vermessungen.</b>				
1840 Herrn Ingenieur Gonzenbach für Vermessungen im Kanton Uri . . . . .	240	—	350	—
<b>C. An Vorzugsgaben</b> oder solchen Steuerbeiträgen, über deren Ver- wendung die Geber verfügt haben.				
<b>1. Vorzugsgaben, den Beschädigten im Kanton Graubünden bestimmt.</b>				
Aus dem löbl. Kanton Neuchâtel . . . . .	66	70		
Von Stuhl und Comp. in Aarberg . . . . .	3	—		
	69	70	101	64
Uebertrag			101	64

	Alte Schweiz.-Währg.		Neue Schweiz.-Währg.	
	Frk.	Rp.	Frk. 101	Rp. 64
Uebertrag				
<b>2. Vorzugsgaben, den Beschädigten im Kanton Uri bestimmt.</b>				
Von der Stadtgemeinde Zürich v. verschied. Ungenannten	387	64		
Aus dem Kirchensäckli beim Grossmünster in Zürich	33	4		
» » » Fraumünster allda .	7	84		
» » » St. Peter allda .	62	12		
» » » Predigern allda .	3	50		
» » » Waisenhaus allda .	45	68		
» » » Neumünster . . . . .	11	92		
Von dem Frauenverein in Zürich . . . . .	148	96		
Aus der Stadtgemeinde Winterthur . . . . .	170	92		
» Gemeinde Oberwinterthur . . . . .	—	80		
» » Töss . . . . .	—	68		
» » Ossingen . . . . .	7	84		
» » Wytikon . . . . .	3	60		
» » Regenstorf . . . . .	1	96		
Von Gelterkinden . . . . .	21	—		
» Thun . . . . .	3	—		
Aus dem Kanton Aargau . . . . .	70	40		
Von der Stadt Basel . . . . .	9,100	—		
	10,050	90	14,657	55
<b>3. Vorzugsgaben, den Beschädigten im Kanton Tessin bestimmt.</b>				
Aus der Stadtgemeinde Zürich v. verschied. Ungenannten	233	90		
Aus dem Kirchensäckli beim Grossmünster in Zürich	2	—		
» » » St. Peter allda .	23	60		
» » » Waisenhaus allda .	8	4		
Von einer Gesellschaft Architekten . . . . .	91	36		
» der Gemeinde Wollishofen . . . . .	1	60		
» J. J. Christen in Thun . . . . .	51	50		
Vom Gesangverein in Thun . . . . .	181	50		
Von Herrn Verwalter Scheurer in Bern . . . . .	169	60		
Von der Stadt Basel . . . . .	2,300	—		
	3,063	10	4,467	2
<b>4. Vorzugsgaben, den Beschädigten im Kanton Wallis bestimmt.</b>				
Aus der Stadtgemeinde Zürich v. verschied. Ungenannten	133	16		
Aus dem Kirchensäckli beim Grossmünster in Zürich	7	84		
Uebertrag	141	—	19,226	21

	Alte Schweiz.-Währg.		Neue Schweiz.-Währg.	
	Frk.	Rp.	Frk.	Rp.
Uebertrag	141	—	19,226	21
Aus dem Kirchensäckli beim St. Peter in Zürich .	4	—		
» » » Waisenhaus allda .	8	4		
» » » Neumünster . . . . .	2	—		
Von der Stadtgemeinde Winterthur . . . . .	3	40		
» Gemeinde Wollishofen . . . . .	1	60		
» » Regenstorf . . . . .	1	96		
» Finanzkommission I. Standes Luzern . . . . .	1,400	—		
» Stadt Basel . . . . .	2,500	—		
	4,062	—	5,923	75
<i>Summa der im Jahre 1840 aushin bezahlten Vorzugsgaben</i>			25,149	96
<b>D. Fernere Geldablieferungen an die beschädigten Kantone.</b>				
<b>1. An den Kanton Graubünden.</b>				
Laut Konferenzbeschluss des Comité vom 19. Februar 1840 über die Vorzugsgaben hinaus . . . . .	4,000	—	5,833	33
<b>2. An den Kanton Wallis.</b>				
1840 Ergänzung der Handgaben . . . . .	15,025	—		
1841 Von Genf aus gesandt . . . . .	11,000	—		
Für Vermessungen an Herrn La Nicca . . . . .	378	—		
1844 Von Genf aus gesandt . . . . .	3,500	—		
1847 dito . . . . .	8,308	—		
Von hier . . . . .	382	59		
	38,593	59	56,282	31
<b>3. An den Kanton Uri.</b>				
1840 Ergänzung der Handgaben . . . . .	972	10		
1849 Laut Konferenzbeschluss Entschädigung an Urseren für Reusskorrektionskosten . . . . .	1,400	—		
1850 An Herrn Ingenieur Müller in Altorf . . . . .	26,162	50		
1851 An dito . . . . .	19,435	32		
An Büralspesen . . . . .	21	84		
Rembours, Reiseauslagen für Hrn. Oberst Pestalozzi	56	80		
Baar gesandt . . . . .	660	30		
	48,708	86	71,033	75
Uebertrag			133,149	39

		Alte Schweiz.-Währg.		Neue Schweiz.-Währg.	
		Frk.	Rp.	Frk.	Rp.
Uebertrag				133,149	39
<i>4. An den Kanton Tessin.</i>					
1840	Ergänzung der Handgaben . . . . .	20,812	50		
1842	Reiseauslagen für Herrn Oberst Pestalozzi . . . . .	20	80		
1845	Rimesse Mailand . . . . .	10,027	4		
1848	Herrn Oberst La Nicca für Bericht über Wuhr- projekte . . . . .	166	—		
	Herrn Professor Ettmüller für Uebersetzung eines italienischen Berichtes des Herrn Ingenieurs Luchini . . . . .	24	—		
1851	Büralspesen . . . . .	11	20		
	Rimesse Mailand . . . . .	11,825	68		
	Büralspesen . . . . .	13	56		
		42,900	78		
		Neue Währung.			
Reduzirt in neue Frkn.		62,563	63		
1852	Baarsendung nach Basel . . . . .	9,500	—		
	Agio Sensarie auf VFkthln. . . . .	19	7		
	Rimesse Mailand . . . . .	10,177	50		
	Büralspesen . . . . .	5	35		
1853	Idem . . . . .	14	65		
1854	Baar für Korrektio des Goggiolobaches . . . . .	2,000	—		
	Büralspesen . . . . .	13	60		
1855	Idem . . . . .	14	—		
1856	Idem . . . . .	22	—		
		84,329	80	84,329	80
<i>Summa der nach den beschädigten Kantonen abgelieferten Gelder . . . . .</i>				217,479	19
 <b>Zusammenzug der Ausgaben.</b> 					
Verlust auf Werthung der Geldsorten und Wechsel (S. 35)				2,098	24
Vermessungen für den Kanton Uri (S. 35) . . . . .				350	—
Vorzugsgaben (S. 35—37):					
an den Kanton Graubündten . . . . .				101	64
» » » Uri . . . . .				14,657	55
Uebertrag		14,759	19	2,448	24



# Uebersicht

der

## Vertheilung der Hülfgelder

unter die beschädigten Kantone.

Laut Konferenzbeschluss vom Hornung 1840 (S. 5 oben) geschieht die Vertheilung der Hülfgelder unter die Kantone Graubünden, Uri, Tessin und Wallis in nachstehender Weise:

- 1) Für **Graubünden** wurden Frkn. 4,000 a. Schw.-W. bestimmt.
- 2) Von der gemeinsamen Steuer gehört:

**Uri** ein Viertheil, **Tessin** die Hälfte, **Wallis** ein Viertheil.

Jedem Kantone kommen überdiess die für ihn besonders bestimmten Vorzugsgaben zu.

Gegründet auf diese Beschlüsse, ergab sich mit Ende Dezember 1840 folgende Abrechnung und Vertheilung:

	Neue Schweiz.-Währg.	
	Frk.	Rp.
Ganze Steuereinnahme mit Zinseinnahme von 1840, Gewinn auf Wechsel- verkehr und Geldsorten von 1840 . . . . .	244,725	26
Hievon abgezogen:		
Zahlung an Graubünden (S. 38 u. 39) . . . . . Frk. 5,934. 97	8,033	21
Verlust an Geldsorten und Wechsel (S. 38) . . . . . » 2,098. 24		
Restiren . . . . .	236,692	5
Vorzugsgaben für Uri, Tessin und Wallis (S. 36—37) . . . . .	25,048	32
Bleiben zur Vertheilung unter die Kantone Uri, Tessin und Wallis .	211,643	73
<b>I. Tessin.</b>		
Von den zur Vertheilung kommenden Frk. 211,643. 73. gehört an Tessin eine Hälfte mit . . . . .	105,821	86½
Dazu kommen seine Vorzugsgaben (S. 36) . . . . .	4,467	2
Uebertrag	110,288	88½

		Neue Schweiz.-Währg.	
		Frk.	Rp.
Uebertrag		110,288	88 $\frac{1}{2}$
Hiezu kommen noch im Weiteren:			
$\frac{1}{2}$ Antheil an Beiträgen pro 1841, Genfer Zinsen pro 1840 und Mehr- betrag des Guthabens in Genf . . . . .		1,184	77
$\frac{1}{2}$ Antheil an Zinsen und Wechsel-Benefice pro 1841 . . . . .		2,261	87
(NB. Die Zinse vom Jahre 1841 und die Benefice auf dem Wechsel- verkehr werden pro Rata des wirklichen Guthabens jedes Kantons vertheilt.)			
$\frac{1}{2}$ Antheil an dem Beitrag von St. Gallen und Genf pro 1842 . . . . .		41	59
» » » Vorschuss der Lardischen Denkschrift . . . . .		64	38
» » Zinsen und Wechsel-Benefice pro 1842 . . . . .		2,534	45
» » » » » » 1843, Decbr. . . . .		2,622	27
» » » » » » 1844 » . . . . .		2,641	77
» » » » » » 1845 » . . . . .		2,085	62
» » » » » » 1846 » . . . . .		2,280	83
» » » » » » 1847 » . . . . .		2,519	85
» » » » » » 1848 » . . . . .		2,701	31
» » » » » » 1849 » . . . . .		2,841	30
» » » » » » 18 <sup>50</sup> / <sub>51</sub> April . . . . .		3,064	81
» » » » » » 1852 Mai . . . . .		2,422	73
» » » » » » 1853 August . . . . .		2,038	79
» » » » » » 1855 Juni . . . . .		3,780	88
» » » » » » 1856 Septbr. . . . .		2,137	75
Gesamtguthaben des Kantons Tessin		147,513	85 $\frac{1}{2}$
Hievon hat Tessin erhalten:			
An Vorzugsgaben (S. 36) . . . . .	Frk. 4,467. 2		
Ferner an verschiedenen Zahlungen (S. 38) . . . . .	» 84,329. 80		
		88,796	82
Verbleibt Guthaben des Kantons Tessin am 30. September 1856 . . . . .		58,717	3
<b>II. Uri.</b>			
Von den zur Vertheilung kommenden Frkn. 211,643. 73. (S. 40) gehört an Uri ein Viertheil mit . . . . .		52,910	93 $\frac{1}{4}$
Dazu kommen seine Vorzugsgaben (S. 36) von . . . . .		14,657	55
Ferner kommen hiezu:			
$\frac{1}{4}$ Antheil an Beiträgen pro 1841, der Genfer Zinse pro 1840 und Mehr- betrag der Guthaben in Genf . . . . .		592	38 $\frac{1}{2}$
$\frac{1}{4}$ Antheil an Zinsen und Wechsel-Benefice pro 1841 . . . . .		1,531	25
» » dem Beitrag von Genf . . . . .		7	57
» » » Vorschuss der Lardischen Denkschrift . . . . .		32	19
Uebertrag		69,731	88

		Neue Schweiz.-Währg.	
		Frk.	Rp.
Uebertrag		69,731	88
Antheil an Zinsen und Wechsel-Benefice pro 1842	. . . . .	1,682	90
» » » » 1843	. . . . .	1,742	4
» » » » 1844	. . . . .	1,760	95
» » » » 1845	. . . . .	1,693	85
» » » » 1846	. . . . .	1,846	25
» » » » 1847	. . . . .	2,015	91
» » » » 1848	. . . . .	2,205	34
» » » » 1849	. . . . .	2,284	10
» » » » 18 <sup>50</sup> / <sub>51</sub>	. . . . .	1,078	8
<b>Gesamt-Guthaben des Kantons Uri</b>		<b>86,041</b>	<b>30</b>
Hieran hat Uri erhalten:			
An Vorzugsgaben (S. 36)	. . . . . Frk. 14,657. 55		
Für Vermessungen (S. 35)	. . . . . » 350. —		
An verschiedenen Zahlungen (S. 37)	. . . . . » 71,033. 75		
		<b>86,041</b>	<b>30</b>
wodurch sich diese Rechnung saldirt	. . . . .	—	—
<b>III. Wallis.</b>			
Von den zur Vertheilung kommenden Frkn. 211,643. 73 Rp. (S. 40)			
gehört an Wallis ein Viertheil mit	. . . . .	52,910	93 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
Dazu kommen seine Vorzugsgaben mit	. . . . .	5,923	75
Ferner kommen hiezu:			
<sup>1</sup> / <sub>4</sub> Antheil an Beiträgen pro 1841, Genfer Zinsen pro 1840 und Mehr-	betrag der Guthaben in Genf . . . . .	592	38 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Antheil an Zinsen und Wechsel-Benefice pro 1841	. . . . .	576	27
<sup>1</sup> / <sub>4</sub> » » dem Beitrag von St. Gallen	. . . . .	26	45
<sup>1</sup> / <sub>4</sub> » » » » Genf	. . . . .	7	57
<sup>1</sup> / <sub>4</sub> » » dem Vorschuss der Lardischen Denkschrift	. . . . .	32	19
Antheil an Zinsen und Wechsel-Benefice pro 1842	. . . . .	468	12
» » » » 1843	. . . . .	484	72
» » » » 1844	. . . . .	456	16
» » » » 1845	. . . . .	351	69
» » » » 1846	. . . . .	375	82
<b>Gesamt-Guthaben des Kantons Wallis</b>		<b>62,206</b>	<b>5<sup>1</sup>/<sub>2</sub></b>
Hieran hat Wallis erhalten:			
An Vorzugsgaben (S. 37)	. . . . . Frk. 5,923. 75		
An verschiedenen Zahlungen (S. 37)	. . . . . » 56,282. 31		
		<b>62,206</b>	<b>6</b>
wodurch sich diese Rechnung saldirt	. . . . .	—	—



Diese Hauptrechnung gründet sich auf die alljährlich dem löbl. Hilfscomité abgelegten und ratificirten, mit den darauf bezüglichen Belegen versehenen Rechnungen.

Zürich, den 9. Oktober 1856.

**Ammann**, alt Registrator,  
Quästor des Comité.

Vorstehende Hauptrechnung über die dem eidgenössischen Hilfscomité zur Verfügung gestellten Liebessteuern für die Kantone Uri, Tessin, Wallis und Graubünden, umfassend den Zeitraum vom Februar 1840 bis 30. September 1856, ist von dem Ausschusse des eidgenössischen Hilfscomité geprüft, genehmigt und MHHerrn Quästor AMMANN unter bester Verdankung seiner vieljährigen, verdienstlichen Bemühungen um die Verwaltung dieser Hilfsfonds abgenommen worden.

Zürich, den 13. März 1857.

Im Namen des Ausschusses des eidg. Hilfscomité:

Der Präsident,

**J. J. Hess.**

Der Sekretär,

**G. v. Wyss.**

## Schluss-Rechnung

umfassend den Zeitraum

von Ende September 1856 bis dahin 1857.

Kapitalbetrag.				Neue Schweiz.-Währg.	
Neue Schweiz.-Währg.		<b>Einnahmen.</b>		Frk.	Rp.
Frk.	Rp.				
		<b>A. An alter Restanz.</b>			
		Saldo der mit Ende September 1856 abgelegten Hauptrechnung . . . . .		58,717	3
		<b>B. An Zinsen von ausgeliehenen Geldern.</b>			
		Von Frk. 28,333. 33. von einem Handelshaus — Ende December 1856 — 1 Jahr à 4% . . . . .		1,133	33
		Von obigem Handelshaus bei Rückzahlung dieses Kapitals sub. 1. April 1857 — 91 Tage à 4% . . . . .		286	47
		Uebertrag		1,419	80

Kapitalbetrag.			Neue Schweiz.-Währg.	
Neue Schweiz.-Währg.			Frk.	Rp.
Frk.	Rp.			
		Uebertrag	1,419	80
28,500	—	Bei der hiesigen Bank — Ende Juni 1857 — 1 Jahr à 4 %	1,144	—
2,000	—	Ebendieselbe — Ende Juni 1857 — seit 24. Decbr. 1856 — 186 Tage à 4 % . . . . .	41	35
28,500	—	Delta — Ende Juni 1857 — seit 1. April 1857 — 87 Tage à 3½ % . . . . .	241	15
1,500	—	Bei delta — seit Ende Juni 1857 . . . . .	—	—
500	—	Bei delta — seit 7. August 1857 . . . . .	—	—
61,000	—	An 21 Obligationen auf hiesige Bank.		
		Summa	2,846	30
		<b>Rekapitulation der Einnahmen.</b>		
		An alter Restanz . . . . .	58,717	3
		» Zinsen . . . . .	2,846	30
		Gesamtsumme der Einnahmen	61,563	33
		<b>Ausgaben.</b>		
1857.				
Februar	6.	Herrn Denzler für verschiedene Kopiaturen . . . . .	20	—
April	3.	Rembours Porti-Auslagen . . . . .	1	60
»	11.	idem Kopiaturl-Auslagen des Hrn. Oberst Pestalozzi	15	30
August	12.	An den h. Bundesrath abgeliefert (21 Obligationen auf hiesige Bank) . . . . .	61,000	—
Oktober		Für Druckkosten d. Hauptrechnung u. d. Generalberichts	293	20
		Für verschiedene Bureau-Auslagen . . . . .	53	23
		An den h. Bundesrath pro Saldo nachgeliefert . . . . .	180	—
		Gesamtsumme der Ausgaben	61,563	33
		wodurch sich die Einnahme ausgleicht.		
		Zürich, den 1. Oktober 1857.		
		<b>Ammann</b> , alt Registrator, Quästor des Hilfscomité.		

Vorstehende Schlussrechnung ist von dem Ausschusse des eidg. Hilfscomité geprüft, genehmigt und MHHerrn Quästor AMMANN unter bester Verdankung seiner Bemühungen abgenommen worden.  
Zürich, den 6. Oktober 1857.

Im Namen des Ausschusses des eidg. Hilfscomité:

Der Präsident,

**J. J. Hess.**

Der Sekretär,

**G. v. Wyss.**